

7. EST/A-1457

Bd. 73 Heft 6.

84.438864

Juni 1912.

Baltische Monatsschrift

Jahrgang 54

Verlag:
Jonck & Poliewskü
Riga.

Cacao

impalpable

Suchard

très recommandé

Vertreter: HERM. TALLBERG, Riga, Wallstr. 25.

===== Haupt-Depôt der schweizer Chocoladen: =====

Milka-, Velma-, Noisettine - Suchard,
Noisettes-, Nocato-, Mousseline-Suchard.

**Ihr Schuhwerk
wird geschützt**

und auffällig blank polirt durch

—❖—❖—❖ **ERDAL** —❖—❖—❖

millionenf. bewährter Schuhcreme.

Haupt-Depôt: HERM. TALLBERG,

===== Riga, Wallstrasse 25. =====

Patent-Consortium der
Aktien-Gesellschaft der Chemischen Fabrik
Trampdach & Co., Riga,
Haematogen Trampdach.

Die besten Apparate der Neuzeit u. gewissenhafte Ueberwachung der Fabrikation geben uns die Möglichkeit, eine unübertrefflich hohe Qualität garantieren zu können.

Da Manche gegen das **flüssige Haematogen** Abneigung hegt oder auch das darin enthaltene Glycerin und den Alkohol nicht vertragen kann, liefern wir außer dem flüssigen Präparat auch

Haematogen trocken in Pulver,
Haematogen-Schokoladetabletten
 und als Neuestes
Haematogentabletten „Medico“.

— Requem einzunehmen, billig im Gebrauch. —

Hagensberger Park,

Direktion: **Ernst Sprecher.**

Täglich 8 $\frac{1}{2}$ Uhr:

Operette — Garten-Konzert.

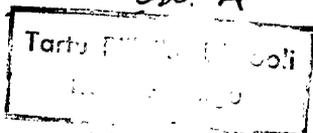
Gäste:

Kurt Busch,
Marta Kolmar-Busch,
Käte Schleithner etc.

Nach der Vorstellung im Speise-Saal:

Eintritt frei!!! BUNTE BÜHNE. Eintritt frei!!!

Est. A



13850

20453267

„Schloß Bergfried“ physiolog. hygienische Salze

hergestellt von **A. Winter u. Co.** nach Rezepten des Kaiserlichen geheimen **Sanitätsrates Dr. med. Ulfersperger**, der sie in mehr als 30-jähriger Praxis ausprobiert und vervollkommen hat.

Vom Medizinalrat in Rußland gestattet.

Generalvertreter für Rußland: S. Söbte, Niga, Alexanderstr. 16.

Kosloff 847. — Telefon 3596. — Telegr.-Adr.: Söbte, Niga.

Physiologisches Normalsalz (hgg. Salz I). Karton 75 R.

Chemische Zusammenlegung: Natrii phosphoric., Natrii sulphuric., Natrii chlorat., Seignettesalz., Natrii formic., Calcium sulphuric., Ammonii phosphoric.

Das sorgfältig gemischte trockene Pulver stellt eine physiologische Salzmischung dar, wie sie im normalen Blute des Menschen sich vorfindet, resp. vorfinden sollte. Die tägliche Zufuhr von 6 bis 7 Gramm dieser Salzmischung als Beitrag zur Nahrung bringt lettere auf die Höhe der physiologischen Förderung und Gewässreifeit, so weit dies möglich ist, die Erhaltung der Gesundheit und fördert den günstigen Verlauf eingetretener Krankheiten.

Die Zufuhr solcher physiologischen Salzmischung kann nicht schaden, sie kann nur nützen.

Dr. Ulfersperger, Kaiserl. Geheimr. Sanitätsrat.

Hygienisches Salz II (purum). Karton 75 Kop.

Chemische Zusammenlegung: Natrii phosphoric., Natrii sulphuric., Natrii muriat., Seignettesalz., Natrii formic., Calcium sulphuric., Ammon. phosphor., Calcium phosphor., Magnes. carbonic., Mangan. carbonic., Silicium amorph., Ferrum albuminat., Calcium fluorat.

Die Salzmischung enthält alle mineralischen und erdigen Bestandteile des menschlichen Körpers in physiologischer Menge und Mischung und eignet sich vorzüglich als Zusatz zur täglichen Nahrung in Suppen, im Gemüsk, in Eiern u. dergl.

Die tägliche, regelmäßige Zufuhr dieses Nährsalzes in der Menge von 7—8 Gramm pro Tag fördert den nötigen Erfolg der im täglichen Stoffwechsel normaler Weise auszuführenden mineralischen Stoffe und ist **nichtbeschränkt zur Erhaltung der Gesundheit.** Da in diesem Salze die mineralischen Grundlagen aller Körpergewebe, unter anderem auch der Haare und Nägel enthalten sind, so kann der Gebrauch dieser Salzmischung nicht genug empfohlen werden, um z. B. gelinde Zähne und Knochen zu beschaffen, also bei Kindern vom ersten Tage der Geburt an; dann bei schwächeren Frauen, um deren Blut das mineralische Bildungsmaterial für die Körperfrucht zuzuführen; dann bei drohendem Haarbruch und bei der Rückbildungszuständen.

Dr. Ulfersperger, Kaiserl. Geheimr. Sanitätsrat.

Hygienisches Salz für Nerven. Karton 150 Kop.

Chemische Zusammenlegung: Ammonii phosphoric., Natrii phosph.

Die mineralische Grundlage unseres Nervens — Lecithin, ist phosphoricaures Ammoniat. Ohne reichliches Nervensalz in den Nerven unserer Nerven und ohne reichlichen Ertrag des Lecithins im Gehirn ist eine gesunde, leistungsfähige Tätigkeit im Gehirn nicht möglich. Wer also seine gesunde Nerventätigkeit auf der Höhe der Leistungsfähigkeit erhalten will, wird gut daran tun, für den Ertrag der mineralischen Grundlage des Nervens zu sorgen und täglich eine Messerspitze obigen Nervensalzes nehmen.

Dr. Ulfersperger, Kaiserl. Geheimr. Sanitätsrat.

Wir bitten um Vorausbezahlung des ganzen Betrages einer Bestellung oder um eine Anzahlung. Im letzteren Falle wird der Rest per Nachnahme erhoben. Nachnahmefristen trägt der Besteller.

Wer nicht direkt vom Generalvertreter S. Söbte, Niga, Alexanderstr. 16, in Niga, Rußland, bestellt, der verlanget in Apotheken und Drogerien stets ausdrücklich „Schloß Bergfried“ Nährsalze und weise Nachnahmenen zurück.

Trinken Sie kein

Wasser, keinen Kaffee, keinen Limonade etc. ohne jedesmal eine kleine Messerspitze Normalsalz (hygienisches Salz I) hinein-zurühren, jedoch in der Regel nicht mehr als 1/2 Teelöffel täglich.

Essen Sie keine

Suppe, kein Gemüse, überhaupt keine Speise, ohne stets etwas hygienisches Salz II dabei zu verwenden, jedoch in der Regel nicht mehr als 1/2 Teelöffel täglich.

Künstliches Mineralwasser

wird leicht und billig zubereitet aus dem hygien. Salz I, welches der physiologischen Blutbeschaffenheit entspricht. Seine Wirkung übertrifft die der natürlichen Mineralwasser.

Mithrad-Yoghurt-Tabletten können dauernd ohne jegliche Schädigung genommen werden; je eine Tablette nach der Mahlzeit, 3 mal täglich, für Erwachsene sowohl als Kinder. Originalpackung f. 12 Tage Rbl. 2.—.

Wir empfehlen folgende Sätze:

1. Normalsendung, bestehend aus 5 Kart. hgg. Salz I und 5 Kart. hgg. Salz II. Preis R. 7.50. Nervöse nehmen Recht für ca. 5 Monate.
2. Halbe Normalsendung, bestehend aus 3 Kart. hgg. Salz I und 2 Kart. hgg. Salz II. Preis nebst Porto R. 4.—. Nervöse nehmen dazu 1 Kart. Nervensalz. Dann kostet der Satz nebst Porto R. 5.70.
3. Probeendung, bestehend aus je 1 Kart. hgg. Salz I und Nervensalz. Preis nebst Porto R. 3.25.
4. Doppelendung (3wei Normalsendungen). Preis R. 14.—. Mit 2 Kart. Nervensalz kostet der Satz R. 17.—.

Gesellsch. „Immobil“,

J. L. Rosenthalberg & Co., Riga,

Del. 7105.

Zuworowstr. 24/26.

Del. 7105.

Empfehlst:

den Besitzern städtischer
oder ländlicher Immo-
bilien, Güter u. Villen

Käufer,

übernimmt aber auch
die Teilung und den
Verkauf großer städti-
scher u. ländlicher Land-
stücke und Güter.



Offeriert:

städtische und ländliche
Häuser, Güter u. Villen,
auch große und kleine

Landstücke

zum Verkaufe in den
Baltischen Provinzen u.
deren Nachbarschaft an
einzelne Personen und
ganze Gruppen.

Handelsabteilung:

Die Gesellschaft offeriert zur Lieferung **landwirtschaftl. Maschinen,**
Geräte usw. jeglicher Art.

Vertreter der Gesellschaft befinden sich in allen großen Städten der
baltischen Provinzen und deren Nachbarschaft.

Börsen-Interessenten!

Auskünfte, Ratschläge etc., äußerst gewissenhaft, über die
Markttagen der Börsen

BERLIN — LONDON — PARIS

werden von erstklassigem Bankgeschäft an Interessenten kostenlos
und schnell erteilt.

Gest. Anfragen erbeten unter Chiffre „**Aktienbank**“ an die Annoncen-
Expedition W. Jacobson & Co., Akt.-Ges. in Kopenhagen K.



J. LORENTZEN & K^o

BETON und EISENBETON
für HOCH- u. TIEFBAUTEN

RIGA, NIKOLAISTRASSE 11
TELEFON 5095

Teile meiner werthen Kundschaft und dem hochgeehrten Publikum mit, daß ich mein

Atelier f. elegante Roben u. Kostüme

von der Herrenstraße 9, zur

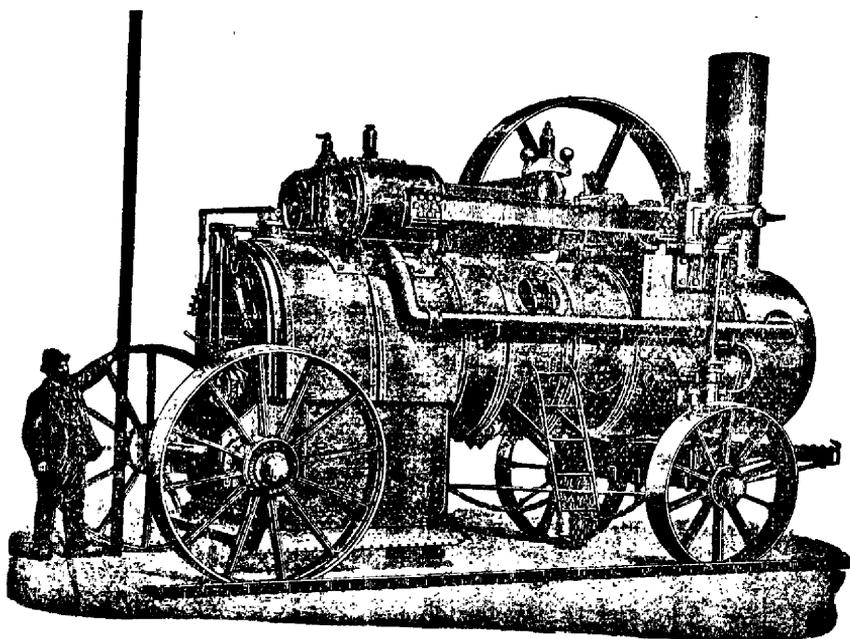
Kaufstrasse Nr. 17, W. 4

verlegt habe. — Für das mir geschenkte Vertrauen bestens dankend, bitte ich, dasselbe mir auch fernerhin bewahren zu wollen.

Vorachtungsvoll M. LANGE.

Marshall, Sons & C^o. L^{td}.

GAINSBOROUGH.



**Lokomobilen,
Dreschmaschinen,
Dampfmaschinen,
Kessel etc.**

General-Betreter für Liv-, Est- und Aurland:

**W. Meslin,
RIGA und REVAL.**

Handelsbeziehungen zwischen Holland u. Livland im 15. Jahrhundert.

Von
William Meyer.

(Schluß.)

Die langjährige Kriegszeit, die die Entwicklung des handelsgewerblichen Lebens sowohl in den nördlichen Niederlanden als auch in Livland stark aufgehalten hatte, hatte somit durch den Kopenhagener Frieden ihren glücklichen Abschluß erreicht. Die Holländer hatten in glänzender Weise der ganzen Welt ihre Berechtigung zur Konkurrenz mit der Haupthandelsmacht jener Zeiten, der Hanse, bewiesen: mit Gewalt hatten sie die Bestrebungen Lübecks sie aus der Ostsee hinauszudrängen und ihre Beziehungen zu Livland und Preußen zu unterbinden, zu nichte gemacht.

Aber der Krieg hat auch tiefe Spuren in der weiteren Entwicklung der Handelsmacht Hollands hinterlassen. Ganze 10 Jahre brauchten Holland und Seeland, um sich von den Folgen des Krieges zu erholen und entsprechend ihren militärischen Erfolgen von neuem eine angesehene Stellung auch im internationalen Handel einzunehmen. Die Jahre 1441—1451 lassen sich am besten als eine Periode starker wirtschaftlicher Erschöpfung Hollands bezeichnen.¹ Die Finanzen des Landes mußten unzweifelhaft sich in stark zerrütteten Verhältnissen befinden; es genügt, um sich hiervon zu überzeugen, den großen Kriegskosten ein andres Faktum, die langjährige Einstellung jeglichen Verkehrs in der Ostsee, gegenüberzustellen, welcher eine Hauptquelle des Reichtums der holländischen Städte bildete. Unter solchen Umständen mußte die Hungersnot, die in den Jahren 1438—1440 ganz Nord- und West-

¹) Daenell, Holland und die Hanse im 15. Jahrhundert (Hansische Geschichtsblätter 1903, S. 26).

europa heimfuchte, ganz besonders schwer von der Bevölkerung Hollands empfunden werden. Überall machte sich ein Stillstand im wirtschaftlichen Leben des Landes bemerkbar: die Tuchmanufaktur in Leyden verfiel vollkommen, ähnlich war es mit der Rhederei in Seeland bestellt; der Rückgang im Gewerbe und Handel läßt sich in Holland im Verlaufe eines ganzen Jahrzehnts nach Beendigung des Krieges verfolgen.

Durch diesen Zustand läßt sich wohl auch am besten die interessante Tatsache erklären, daß die Hansestädte ohne auf den Paragraphen des Kopenhagener Friedens, der die Handelsfreiheit der Holländer in Livland garantierte, Rücksicht zu nehmen, gerade in den vierziger Jahren des 15. Jahrh. ein ganzes System von einschränkenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des holländischen Handels in Livland ausarbeiten konnten, ohne dabei auf eine ernstliche Abwehr von Seiten ihrer neuen Rivalen zu stoßen.

Die livländischen Städte widersetzten sich freilich auf dem Städtetage zu Wolmar am 20. Februar 1442 nach wie vor dem Verlangen der hanfischen Gesandten auch das Frachtgeschäft den Holländern in Livland zu untersagen, aus Furcht dadurch einen neuen Bruch mit Holland herbeizuführen,¹ dafür wurden aber in den Stralsunder Rezeß im Mai 1442 vom allgemeinen Hansetage, an dem sich auch die Sendeboten Rigas, Revels und Dorpats beteiligten, eine ganze Reihe von Bestimmungen aufgenommen, welche der Unternehmungslust der Holländer in Livland enge Grenzen zogen. Die Holländer mußten sich gleich den Hanseaten dem Verbot der Schifffahrt zwischen dem 10. November und dem 22. Februar unterwerfen. Ihr Aufenthalt in den Häfen der Hansestädte durfte den Zeitraum von 4 Monaten nicht übersteigen; verboten wurde ihnen hier auch die Überwinterung. Nach wie vor war es den hanfischen Kaufleuten nicht gestattet irgend welche gemeinsame Handelsunternehmungen mit den Holländern zu gründen, zur Erlernung der russischen Sprache in Livland wurden die Holländer, gleichfalls wie schon früher, nicht zugelassen. Der Magistrat der Stadt Kampen, die erst kürzlich in den Hansebund aufgenommen worden war, wurde verpflichtet streng darauf zu achten, daß die Holländer, die ihre Tätigkeit in Livland auch jetzt bemüht waren weiter auszudehnen, sich dort nicht als Kampener

¹) Hanse-Rezeffe (= S.-M.) 2. II. 555 § 4.

Bürger legitimieren konnten.¹ Die Einfuhr von Tucherzeugnissen aus Leyden, Amsterdam und Schiedam, die auch in Livland guten Absatz fanden,² wurde in den Hansestädten nur in dem Falle gestattet, wenn sie vorher auf dem hansiſchen Stapel in Brügge zu Verkauf ausgedoten worden waren.

Ein Jahr später, am 10. März 1443, erneuerten die livländischen Städte auf der Versammlung zu Bernau die frühere Bestimmung, welche den Tätigkeitsrayon der Holländer auf den Ankunſtshafen beschränkte und den direkten Verkehr zum inneren Lande ihnen verbot. Auch jegliche Handelsgeschäfte mit holländischem Kapital wurden den deutschen Kaufleuten untersagt.³

Durch denselben Charakter zeichnen sich auch eine ganze Reihe von Beschlüssen aus, die auf dem Hanſetage 1447 in Lübeck gefaßt wurden und unter denen hauptsächlich der sog. „Stapelzwang“ Beachtung verdient.

Um das immer mehr und mehr an Bedeutung verlierende hanſiſche Kontor zu Brügge wieder zu beleben und gleichzeitig den holländischen Handel einer neuen Kontrolle und Einschränkung zum Besten der Hanse zu unterwerfen, beschloßen Lübeck und die wendischen Städte durch ein allgemeines Gesetz das zu fixieren, was in früherer Zeit ohne jeden Zwang von selbst fast durchweg geschehen war. Es sollten nämlich alle kostbaren Produkte des Ostens: Wachs, Pelzwerk, Metalle, Felle u. a. im Bereich der burgundischen Niederlande ausschließlich zum Stapel nach Brügge gebracht und dort verkauft werden. Dieser Regel unterlag bloß das sog. „ventegud“ nicht, d. h. Holz, Harz, Teer, Asche, Korn u. dergl. mehr. Andererseits erinnerte die Versammlung zu Lübeck an die Bestimmung von 1442, laut welcher die Tuchfabrikate von Leyden, Amsterdam und Schiedam gleichfalls zum Stapel in Brügge gebracht werden mußten, bevor sie in den auswärtigen Handel gelangen durften. Holländische Tuche, die in anderen Städten, in Delft, Gouda, im Haag, in Hoorn, Enkhuizen, Monnikendam und Naarden, angefertigt wurden, sollten in den hanſiſchen Handel überhaupt nicht zugelassen werden.⁴

Alle diese Maßnahmen, die für Brügge und auch für die wendischen Städte freilich sehr vorteilhaft waren, bedrohten aber

1) G.-H. 2. II. 608. — 2) ib. 2. II. 627. — 3) ib. 2. II. 701 §§ 7, 8. — 4) ib. 2. III. 288.

in ernstester Weise die Handelsbeziehungen zwischen Holland und den livländischen Städten. Da hierbei besonders stark die holländischen Interessen in Mitleidenschaft gezogen wurden, so mußte der Stapelzwang einen energischen Protest ihrerseits hervorrufen. In der That läßt sich durch die ganze zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ein ständiger Kampf zwischen der Hanse und Holland um den Stapelzwang in Brügge verfolgen.

Um die Mitte des 15. Jahrh. hatten sich zunächst die Holländer von der Erschöpfung erholt, welche als Folge des Krieges ihren Stempel dem ganzen wirtschaftlichen Leben Hollands für die Dauer der 40-er Jahre des Jahrhunderts aufgedrückt hatte. Die Jahre 1450—1460 lassen sich als einen Abschnitt bezeichnen, in welchem wir wiederum einen Aufschwung und eine starke Entwicklung der Handelsunternehmungen Hollands konstatieren können, die hauptsächlich durch den Sund in die östlichen Hansestädte gerichtet sind.¹ In diesen Jahren treten die Holländer wieder als Vermittler zwischen Westeuropa und Livland hervor. Außerordentlich zupak kam ihnen hierbei die Handelsperre, welche von der Hanse im Jahre 1451 über Flandern verhängt wurde und somit fürs erste alle Bestimmungen über die Stapelpflicht in Brügge illusorisch machte. Diese Sperre dauerte bis 1457 und war mit der Überführung des hanfischen Kontors aus Brügge nach Deventer, späterhin aber nach Utrecht verknüpft. Ferner verstanden es die Holländer einen nicht geringen Vorteil aus dem preussisch-polnischen Kriege von 1454—66 zu ziehen, welcher für lange Zeit die Interessen der mächtigsten Hansestadt im Osten — Danzigs — vollständig absorbierte und den Holländern somit Gelegenheit bot, allmählich wieder in den östlichen Hansestädten, hauptsächlich in Livland sich festzusetzen. Ohne auf das hanfische Verbot zu achten, überwintern sie wiederum in den livländischen Häfen und treten sie in direkten Verkehr mit dem Innern des Landes. Die Ausschließung der flandrischen Tuche aus dem hanfischen Handel trug in nicht geringem Maße zu einer neuen Blüte der Tuchindustrie in Holland bei. Um die Mitte des 15. Jahrh. und nachher erfreuten sich einer allgemeinen Beliebtheit die Leydenschen Tucherzeugnisse, die mit den besten flandrischen Tuchen

¹) Daenell, E., Die Blütezeit der deutschen Hanse, I, S. 438, 484.

bereits erfolgreich konkurrieren konnten.¹ Unter den Ausfuhrartikeln, die eine bereitwillige Aufnahme im Osten fanden, muß ferner wiederum der holländische Hering erwähnt werden, ganz besonders stark aber entwickelte sich um diese Zeit der Transport des Bayensalzes von der französischen Küste in die Städte Livlands. Im J. 1458 konnte Amsterdam dem Hochmeister berichten, daß alle Schiffseigentümer, Schiffer und Schiffe Amsterdams an der Bayenfahrt beteiligt gewesen seien. Als ausgezeichnete Ergänzung zu dieser Nachricht können uns die Mitteilungen über die Holländer in Livland dienen, die in einer Sammlung von Handelsbriefen aus Riga und Königsberg von 1458 und 1461 enthalten sind. Die Holländer führten das französische Salz laut diesen Briefen in solchen Mengen nach Riga, daß die livländischen Kaufleute einen starken Preissturz für Salz befürchteten.² Aus Holland wurden außerdem um diese Zeit nach Riga vielfach Tuche aus Leyden, Naarden, Amsterdam, aus dem Haag usw. eingeführt,³ ja zum Teil wurden diese Waren aus Riga weiter nach Königsberg geschickt. Für Neval läßt sich nach den erhaltenen Schiffahrsregistern das interessante Faktum feststellen, daß im Verlaufe dieser Periode (1450—60) 80⁰/₁₀₀ aller in Neval angekommenen Schiffe mit Salz geladen waren, welches, wie uns anderweitig bekannt ist, hauptsächlich in holländischen Schiffen eingeführt wurde.⁴ Die großartigen Handelserfolge der Holländer in Livland in diesen Jahren werden am besten durch einen Brief der Stadt Dorpat vom J. 1461 gekennzeichnet, in welchem der städtische Magistrat Lübeck und die andren Hansestädte um energische Maßnahmen gegen die Verdrängung der hansischen Kaufleute durch die Holländer und Seeländer aus dem Handel mit Livland ersucht.⁵ Dieses ständige Zunehmen des holländischen Handels in Livland zeugt um so mehr von einer hervorragenden Unternehmungslust und Energie der holländischen Kaufleute, als sie seit 1447 eine neue bedeutende Abgabe in den livländischen Häfen zu entrichten hatten. Im J. 1447 war nämlich zwischen Holland und Seeland einerseits, Preußen und Livland andererseits

¹) Stein, W., Die Burgunderherzöge und die Hanse. (Hansf. Geschichtsblätter, 1901, S. 10). — ²) Stein, W., Handelsbriefe aus Riga und Königsberg von 1458 und 1461. (Hansf. Geschichtsbl. 1898) 10, 13, 15, 16, 17. — ³) ib. 11, 13, 19, 27. — ⁴) Stieda, Schiffsahrsregister (Hansf. Geschichtsblätter 1884, S. 109). — ⁵) S.-N. 2. V. 87.

eine Übereinkunft geschlossen worden, nach der alle in den preussischen und livländischen Häfen einlaufende holländische und seeländische Schiffe einen Extrazoll zur Deckung der 9000 Pfd. „grote“ zu entrichten hätten, die laut dem Kopenhagener Friedenstraktat holländischerseits den Preußen und Livländern versprochen waren. Diese Abgabe wurde nun, davon zeugen verschiedene Urkunden jener Zeit, auch im Verlauf der 50-er Jahre in Riga, Reval und Pernau erhoben.¹ Daß aber dieser Zoll tatsächlich von den holländischen Kaufleuten als schwere Last empfunden wurde, läßt sich aus einem Briefe Herzog Philipps von Burgund ersehen, in welchem er (1449) um die Sistierung dieses Verfahrens wenn auch nur für die Dauer von 3 Jahren bittet.² Außerdem sind uns Nachrichten erhalten, daß die Holländer mit Gewalt — „per fors“ — aus Riga und Reval fortzufahren versuchten, ohne die Abgabe entrichtet zu haben;³ in anderen Fällen beriefen sie sich darauf, daß in Danzig die auf diese Weise eingekommenen Gelder angeblich bereits die Summe von 9000 Pfd. „grote“ überstiegen.⁴

Doch nicht allein die Holländer entfalteten in diesem Zeitraum ihren Handel mit Livland zu ungeahnter Blüte, das Handelsverbot, das über Flandern verhängt worden war, hatte auch eine Belebung des livländischen Handels in Holland und Seeland zur Folge. Amsterdam und Middelburg wurden hier zwei Mittelpunkte, wohin besonders viel „ventegud“, d. h. Holz, Teer, Asche, Korn, Flach und andere Naturprodukte von Osten her eingeführt wurde.⁵ In diesem Handelszweige betätigten sich aber neben Preußen gerade die livländischen Städte. Für das Jahr 1458 lassen sich dokumentarische Belege hierfür aus den erwähnten Handelsbriefen aus Riga anführen.⁶ Mit großer Wahrscheinlichkeit dürfen wir aber ferner annehmen, daß die Livländer außer dem „ventegud“ auch Stapelgüter nach Middelburg und Amsterdam brachten, die streng genommen nur auf dem hanfischen Stapel zu Deventer zum Verkauf gelangen durften. Hierfür spricht der Umstand, daß die Älterleute des Kontors, die sich bei Danzig über ständige Verletzungen dieser Bestimmung durch preussische Kaufleute beklagen, im Jahre 1452 die Erlaubnis nicht nur von Preußen,

¹) S. R. 2. IV. 140 § 4, 316 § 15, 369 § 6, 422 § 4, 757 § 10, 2. V. 60. — ²) Liv., est. u. furländisches Urkundenbuch X, 669. — ³) S. R. 2. IV. 422 § 5. — ⁴) ib. 2. IV. 424. — ⁵) ib. 2. IV. 63 §§ 1 und 3. — ⁶) Stein, W., Handelsbriefe aus Riga zc. (Ganz. Geschichtsb. 1898) 3, 9, 17.

sondern auch von Livland zur Überführung des Stapels nach Utrecht sich erbitten, „want Amstelredam ys dar vast by, daer de schipheren und de unhorjamen gerne lighen.“¹ Andererseits werden im J. 1458 unter livländischen Waren, die aus Hamburg nach Amsterdam gebracht werden, Pelzwerk und Wachs, also Stapelgüter erwähnt.²

Die Erfolge der Holländer und Seeländer, das ansehnliche Anwachsen ihrer Handelsgeschäfte im Verlauf der letzten 10 Jahre riefen nicht nur in Dorpat, sondern auch in andern Hansestädten die ernste Befürchtung hervor, daß der Handelsumsatz der Holländer bereits den hanfischen überstiegen habe. Deshalb darf es uns nicht Wunder nehmen, daß die nun folgende Periode, d. h. die Jahre von 1460 bis zum Niedergang der burgundischen Herrschaft in den Niederlanden 1477, ihr wesentliches Gepräge durch die Erneuerung der Zwangspolitik der Hanse Holland gegenüber erhält.

Auf drei großen Hansetagen 1461, 1470 und 1476 erneuerten und bestätigten die Hanseaten den größten Teil der Maßregeln, durch welche sie schon früher das erfolgreiche Vorwärtstreiben ihrer glücklichen Nebenbuhler, besonders in Livland, aufzuhalten gesucht hatten. Lübeck trat vor allem wieder einmal mit seiner alten Lieblingsidee hervor, das Befrachten holländischer Schiffe den Hanseaten zu verbieten, um durch diesen Vorstoß den holländischen Salzhandel nach Livland tödlich zu verwunden. Ungeachtet des Protestes des Revalschen Deputierten, der seine Einwilligung nur in dem Falle erteilte, falls diese Bestimmung auch auf die Holländer in Preußen ausgedehnt würde, erfolgte die Resolution des Hansetages in der von Lübeck erwünschten Form. Dieser Triumph Lübecks war aber nicht von langer Dauer. Die livländischen Städte weigerten sich kategorisch diesem Beschlusse beizutreten, so daß das hanfische Kontor zu Brügge noch im selben Jahre 1461 sich an Lübeck mit der Bitte wenden mußte, nicht auf strenger Durchführung dieser Bestimmung zu bestehen. Die Weigerung der livländischen Städte entschuldigten die Älterleute hierbei damit, daß die Livländer, die selbst kein genügendes Schiffsmaterial zu ihrer Verfügung besäßen, notgedrungen auf die holländischen Schiffe angewiesen seien, da auf die preussischen Schiffe im Hinblick auf den preussisch-polnischen Krieg nicht zu rechnen

1) S. N. 2. IV. 100, 107, 131, 137. — 2) ib. 2. VII. 40 § 20.

sei.¹ Lübeck's Plan war damit de facto wieder nicht in Erfüllung gegangen, und der Nezeß von 1470 begnügt sich neben der Wiederholung von früheren Bestimmungen über die Erlernung der russischen Sprache in Livland, über Zulässigkeit des fremdländischen Handels ausschließlich in den Seestädten, über die direkten Beziehungen zur Landbevölkerung Livlands usw. mit der Erneuerung des Gesetzes von 1423, welches allerdings den Handel der Holländer in Livland untersagte, ihnen aber gestattete hierher „schypperen unde schypmans wyse“ zu kommen.²

Die Holländer dachten aber nicht daran, ihren Verkehr mit Livland einzuschränken oder gar aufzugeben. Im Gegenteil, die Beratungen der livländischen Ratsfendeboten über das Überwintern der holländischen Kaufleute in den livländischen Häfen (im Febr. 1469) und eine an Neval gerichtete Bitte des hanfischen Kontors zu Brügge um Mitteilung der Namen von holländischen und seeländischen Schiffern, die 1472 Salz nach Livland eingeführt hatten, deuten darauf hin, daß die Holländer sich nicht scheuten, offen die hanfischen Verordnungen zu verletzen.³ Oft greifen sie auch zur List und geben sich in den livländischen Städten als Bürger von Kampen aus, um als angeblich vollberechtigte Glieder der Hanse auf alle Vorteile, die mit der Zugehörigkeit zum Hansebunde verknüpft waren, präntendieren zu können. Auch gegen diese Ausschreitungen suchte die Hanse durch Erneuerung alter Bestimmungen, durch Klagen und nachdrückliche Bitten um strenge Handhabung früherer Nezeße zu kämpfen,⁴ als wirksamstes Mittel aber zum Kampf gegen die Handelsvorherrschaft der Holländer erklärten Lübeck und die wendischen Städte wiederum die strenge Durchführung der Stapelpflicht zu Brügge.

Schon im Nezeß des J. 1461 treten uns einzelne Bestimmungen über den Stapelzwang entgegen,⁵ im J. 1470 haben wir es dagegen bereits mit einem ganzen System, mit einer „reformatio des stapels“ zu tun. Diese Zwangspolitik gründete sich auf die Verordnungen des Hansetages von 1442. Einerseits wurde sie nun auf alle Lucherzeugnisse Flanderns, Hollands und Brabant's ausgedehnt, deren Einfuhr in hanfische Städte nur unter der Be-

¹) S.-R. 2. V. 101 § 10, 121 § 14, 141. — ²) ib. 2. VI. 356 §§ 20, 21. — ³) ib. 2. VI. 144 § 3, 498. — ⁴) ib. 2. VI. 356 § 15, 500, 599. — ⁵) ib. 2. V. 121 §§ 5, 13, 21.

dingung zugelassen wurde, wenn sie vorher auf den Stapel zu Brügge oder zu bestimmten Terminen auf die freien Märkte zu Antwerpen und Bergen op Zoom gebracht und hier mit einem Zeugnisse der Älterleute des hanfischen Kontors versehen worden waren, daß „de vorschreven latene tome stapele gheofft sijn edder dar gheweien hebben.“ Andererseits erstreckte sich dieses Zwangssystem fast auf alle aus Preußen und Livland kommenden Handelsartikel.¹

Zur erfolgreicherer Durchführung dieser Verordnung wurde der Transport dieser Waren Lübeck und Hamburg übertragen, welche zu diesem Zweck eine genügende Anzahl von Transportschiffen bereit halten mußten. Nur den Seestädten der Ostsee, darunter also auch Riga, Reval und Bernau, wurde das Recht eines direkten Verkehrs durch den Sund oder den Belt ohne Vermittlung von Lübeck zugestanden, unter der Bedingung jedoch, daß sowohl die Hanseaten als auch die fremdländischen Kaufleute, welche ihre Schiffe in diesen Städten mit Stapelgütern beluden, sich eidlich verpflichteten, diese Waren ausschließlich nach Brügge zu bringen.²

Diese Maßnahmen, die in erster Linie der Wiederherstellung der Handelsmacht Lübecks zugute kommen sollten, entsprachen durchaus nicht den Interessen nicht nur der Holländer, sondern auch der livländischen Städte. Von Reval ist es uns z. B. bekannt, daß es in den folgenden Jahren nicht nur seine direkten Beziehungen zu Westeuropa, hauptsächlich zu Seeland ruhig fortsetzte, sondern sogar im J. 1472 diese Beschlüsse des allgemeinen Hansetages noch nicht mal öffentlich verkündigt hatte.³

In noch größerem Maße waren aber durch die sog. „refor-
macie“ des Stapels die Interessen der Holländer tangiert worden. Ihr Kampf mit den neuen Bestimmungen äußert sich in zweifacher Form. Durch offene Verlegung oder List suchen sie erstens die sie in ihrer Freiheit beschränkenden Maßnahmen der Hanse zu umgehen. Auf Schritt und Tritt begegnen wir lebhaften Klagen

1) „Item so schal men alle stapelguder also was, wert, koper, thyn, buckwelle, czechwelle unde allerley velwerck, walle, thran, osemunt unde allerleye yeren, wedasicht, vlas, kopervoater, (batter), lynnwant und allerleye andere stapelgudere, wo de genomt sijn, uthghescheden ventegud, also beer, korne, pyf, theer, waghenschiet, klappholt, bringen to deme stapel to Brugghe edder to Antwerpen in beyden marckeden edder to Bergen in Junie Mertens marckede. . .“

— 2) G. R. 2. VI. 356 §§. 46, 51—53. — 3) ib. 2. VI. 497.

des deutschen Kaufmanns zu Brügge, daß die Holländer und Seeländer, unter ihnen besonders die Amsterdamer, ihren direkten Tuchhandel aufrechterhalten, ja mehr sogar, daß sie unter dem Namen von Kampener auf ihren Schiffen auch livländische Waren direkt nach Holland und Seeland verschiffen. Diese offenen Verletzungen des Rezesses von 1470 lassen sich natürlich nur durch eine Begünstigung und Teilnahme von seiten der livländischen Städte erklären. Daß aber die Holländer bei solchen Machinationen tatsächlich auf die Unterstützung der livländischen Stadtmagistrate rechnen konnten, dafür zeugt nicht nur das erwähnte Beispiel in Reval, sondern auch noch eine ganze Reihe von erhaltenen Urkunden jener Zeit.¹

Zur faktischen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Bestimmungen von 1470 von seiten der in Livland verkehrenden holländischen Kaufleute gefolgte sich bald als zweite Äußerung des Kampfes der prinzipielle Protest der holländischen Regierung. Schon 1472 hatte sich Amsterdam mit einer Klage an Danzig gewandt, in welcher es gegen die neue Politik Lübecks und der wendischen Städte protestierte,² 1473 und 1474 sehen wir darauf die holländischen Gesandten, welche mit den wendischen Städten zwecks Verlängerung des seit 1441 immer nur zeitweilig prolongierten Waffenstillstandes verhandelten, energisch auf der Aufhebung der Stapelbestimmungen bestehen. Die Akten dieser Verhandlungen, die zu Utrecht stattfanden, verdienen unser Interesse hauptsächlich deshalb, weil sie eine detaillierte Motivierung der holländischen Forderung enthalten, aus der wir ersehen können, worin die Holländer selbst den Hauptschaden des Stapelzwanges erblickten. Es heißt da: „Hiirto antwerden des heren gheputerden unde finer stede seggende, wo dat se [durch] den stapel bejwaret worden, indeme se vorhindert worden, dat se ere guder, de se ostwerd kosten, nicht mochten schepen in ere schepe unde de vort voren wor id en ghelevebe; bergheliken seden of van eren laten, wat schaden se dar bii hadden, indeme se des anders nergen vorlopen mochten den ton stapel unde in de vrige markede, wo dat id en to swarer unkoft queme. Begherden noch, so vrighe to wesende, so se weren hereto geweest, er datte reformacie des stapels gheschen were.“ Vergebens wehrte sich Lübeck gegen diese Forderung der

¹) S. A. 2. VI. 499, 500, 596 §§ 27, 28, 599, 600. — ²) ib. 2. VI. 520, 590.

Holländer. Als seine Pläne bei ganzen Städtegruppen innerhalb der Hanse, hauptsächlich bei den angesehenen zwitterseeischen, preußischen und livländischen Hansegliedern, auch in Köln, keine Unterstützung fanden, da ferner eine Einmischung des stolzen und mächtigen Herzogs Karl des Kühnen von Burgund in die inneren hanseischen Angelegenheiten zu befürchten war, und weil endlich ein ständiges Sichnähern zwischen Burgund und Dänemark um diese Zeit bemerkbar wurde, so mußten Lübeck und die wendischen Städte endlich nachgeben und die Holländer als frei von den Stapelverordnungen anerkennen, fürs erste allerdings nur für die Dauer des Stillstandes, der bis zum 1. Januar 1477 verlängert wurde.¹

Nachdem die Holländer auf diese Weise das Haupthindernis für einen erfolgreichen Handel mit Livland aus dem Wege geräumt hatten, benutzten sie die kurze Frist in ausgezeichnete Weise, um sich von neuem in den livländischen Städten einzubürgern. Es vergingen bloß zwei Jahre, und doch mußte der Hansestag zu Lübeck im J. 1476 sich wiederum ernstlich mit dem holländischen Handel in Livland befassen und die strenge Durchführung der alten, nun wieder aufs neue bestätigten Gegenmaßregeln von Riga, Dorpat, Reval und Bernau verlangen.²

Dieser schnellen Aufschwung der kommerziellen Tätigkeit der Holländer folgte aber noch einmal im 15. Jahrh. ein zeitweiliger Rückschritt dank den inneren Unruhen und äußeren Entwicklungen, in die die Niederlande während der ersten Zeit der Habsburgischen Herrschaft gestürzt wurden. Holland hatte wiederum unter den inneren Parteikämpfen der Hoeks und Kabeljaus zu leiden, welche natürlich einen äußerst ungünstigen Einfluß auf das Handelsleben, sowie auch überhaupt auf den Wohlstand des Landes ausüben mußten. 1481 teilten die im Haag versammelten Deputierten der Städte Dordrecht, Haarlem, Delft, Leyden, Amsterdam, Gouda, Middelburg und Blerijck Danzig mit, daß das Land in den letzten 3—4 Jahren derartig durch innere Kämpfe mitgenommen sei, daß man an die Erledigung und den Ausbau der äußeren Verhältnisse überhaupt nicht habe denken können.³ Selbst

¹) S.-M. 2. VII. 35, 79, 139; Dacnell, C., Holland und die Hanse im 15. Jahrh. (Hanseische Geschichtsblätter 1903 S. 39). — ²) ib. 2. VII. 338 §§ 189, 190, 367, 379. — ³) ib. Dietrich Schaefer, 3. I. S. 372.

um die Mitte der 90-er Jahre ertönten in Holland von allen Seiten Klagen über den Niedergang des wirtschaftlichen Lebens des Landes.¹

In Anbetracht dieser für Holland so traurigen Verhältnisse darf es uns nicht Wunder nehmen, daß die Urkunden jener Zeiten uns nichts von weiteren Erfolgen der Holländer in Livland berichten, dagegen erklären uns Teuerung und Hungersnot, welche in diesen Jahren mehrfach als Begleiterscheinung der allgemeinen Erschöpfung in den Niederlanden auftraten, ausgezeichnet das verhältnismäßig ofte Erwähnen des livländischen Kornhandels mit Holland und Seeland. So wird uns 1478 berichtet, daß die Einfuhr von Korn aus den livländischen Städten nach Holland stark durch die Feindschaft zwischen Frankreich und den Holländern, sowie den andern Untertanen Burgunds, behindert wurde²; aus den Jahren 1481—84 hat sich sogar ein ganzer Schriftenwechsel erhalten, der anlässlich zwangsmäßigem Festhalten von ganzen Kornladungen aus Livland und andern östlichen Ländern in Amsterdam, Dordrecht, Veere und Middelburg stattfand. Die Holländer verteidigten offen diese Maßregel sowohl, als auch die Normierung von festen Preisen für den Verkauf des Kornes mit einem Hinweis auf die bittere Not, den Hunger. Der deutsche Kaufmann zu Brügge und Lübeck gedachten sie durch ein allgemeines Einfuhrverbot von Korn nach Holland zur Aufhebung dieser Maßnahmen zu zwingen, und schrieben u. a. in diesem Sinne auch nach Reval und Riga. Diese Absicht muß aber allem Anschein nach in den livländischen und preussischen Städten kein Entgegenkommen gefunden haben, wenigstens beklagen sich 1482 die Älterleute der hanfischen Niederlassung zu Brügge bei Lübeck über das spöttische Verhalten der Holländer zum Kontor. Es heißt da: „Se weten uns in spite to seggende, waerumme wy tot en komen unde nicht in Zwen myt unsen schepen unde guberen en segelen, off se segghen willen, dat men erer nicht enberen en kan, Gode entbermet; dath jum heren alle unde deme copman barto gekomen is, jobane schimprede tot unsen merckliken schaden van se to horen, welck jo gud to beteren stunde, wan gy heren, de heren van Hamborch, van Danzicke, Ange unde Revele alleene

¹) Daenell, G., Holland und die Hanse im 15. Jahrh. (Hansf. Geschichtsblätter 1903, S. 41). — ²) G. R. 3. I. 101, 104 § 13.

wolben. Doch wes juw heren gelevet, moet uns wol geleven. . .“ Wahrscheinlich wollten die soeben erwähnten Städte, die am meisten am Kornhandel mit Holland interessiert waren, noch nicht zum äußersten Mittel greifen, das ja auch für sie selbst mit Verlusten verknüpft sein konnte.¹ Welch eine wichtige Handhabe aber so eine Kornsperrre darstellen konnte, beweist folgender Vorfall. Im Jahre 1491 wurden die hanfischen Kaufleute in Holland durch einen neuen Zoll stark bedrückt. Auf Vorschlag des hanfischen Kontors, das sich damals in Antwerpen befand, beantwortete die Hanse diesen Schritt der holländischen Regierung durch ein Ausfuhrverbot von Korn aus Danzig und Reval nach Holland. Diese energische Maßregel veranlaßte die Holländer sofort die neue Zollabgabe aufzuheben „want se gheynsfens des korns unberen en moegen.“² Zugleich kann uns dieser Vorfall als bester Beleg für die Bedeutung und den großen Umfang des livländischen Kornhandels mit Holland dienen.

Inzwischen erwies es sich, daß der Niedergang des wirtschaftlichen Lebens in den nördlichen Niederlanden bloß ein zeitweiliger war. Die politischen Verhältnisse verbesserten sich und die rastlose Energie und Unternehmungslust der Holländer, welche wir bisher im Verlauf des 15. Jahrh. schon mehrfach haben bewundern können, veranlaßte die Hanse noch einmal alle ihre Kräfte zum Kampfe mit den gefährlichen Rivalen zu konzentrieren. Es ist für die Hanse jener Zeit bezeichnend, daß sie zu diesem Kampfe keine neuen Waffen, keine neuen Kampfmittel mehr ausfindig machen kann, sondern ihre einzige Hoffnung auf die Auffrischung der alten Repressivmaßregeln gegen die Holländer setzt. Für den Handel der letzteren in Livland mußte sie schon 1484 zur Erneuerung der Verordnungen von 1434, 1447 und 1470 über die Erlernung der russischen Sprache, über die direkten Beziehungen zu der Landbevölkerung, über das Überwintern in den livländischen Häfen usw. greifen,³ drei Jahre später taucht aber wieder die Frage vom Stapelzwang in Brügge auf. Auf dem Hansetage in Lübeck im Mai und Juni 1487 erschienen nämlich Gesandte des burgundischen Herzogs und der Stadt Brügge mit

1) G.-R. 3. I. 352—355, 359, 365 § 8, 373, 422, 427, 436 § 1, 501 §§ 30, 40. — 2) ib. 3. II. 471—473, 475, 480, 481, 483. — 3) ib. 3. I. 501 §§ 56, 57, 61.

dem Vorschlag den Stapelvertrag von 1470 zu erneuern. Die hantischen Ratsfendeboten erklärten sich im Prinzip hiermit einverstanden, äußerten aber doch berechtigte Zweifel inbetreff der Durchführbarkeit des Vertrages. „Na besprake, mennigerhande bewage, insage unde rede des kopmans tho Brugge, na rypeme rade wart den boverscreven sendebaden vor antworde gegeven: dat de stapel to Brugge na insette unde belevynge der stede to Brugghe geholben worde, segen de stede gerne, konden oc wol erkennen, en unde ereme copmanne to Brugge residerende nutte unde profytlik to wesende, averst de Hollander, Zelander unde Brabander weren to dessen steden ingetreden unde ingewassen, so dat se myt deme stapelgude grote hanteryngge hadden beyde to Dantzil, Ruge, Reval, hyr to Lubeke, to Hamborch unde in anderen steden, welsere guder se in Seland, Brabant, Holland, to Antworpen unde to Bergen in den markt unde nicht to Brugge bringen, so (dat) dardorch desse dyngge werden vorhindert, dat de stapel to Brugge also wert gheswaket . . .“ Deshalb verlangte der Hansetag vor allem eine Garantie, daß auch die Holländer und Seeländer sich der Stapelpflicht zu Brügge unterwerfen würden. Erst als die flandrischen Gesandten erklärten, daß sie vom Erzherzog Maximilian bevollmächtigt seien auf diese Forderung der Hansestädte einzugehen, entwarfen die städtischen Ratsfendeboten ein detailliertes Vertragsprojekt, welches mit einigen geringfügigen Änderungen den Bestimmungen des analogen Übereinkommens von 1470, der sog. „reformacie des stapels“ entsprach. Unter anderem bestanden z. B. die Rigaischen Deputierten auf der Ausschließung von Wsche aus der Zahl von Stapelgütern, weil sie es nicht für möglich hielten, die Holländer, „de alsulke ware in groter mennichte voren,“ zur Beobachtung der Stapelpflicht auch inbetreff dieses Artikels zu zwingen. Am 21. August 1487 wurde dieser Vertrag vom Römischen Könige Maximilian und vom Österreichischen Erzherzog und Herzog von Burgund Philipp bestätigt.¹

Noch einmal war es auf diese Weise der Hanse gelungen den holländischen Handel ihrer Zwangspolitik zu unterwerfen, trotzdem Danzig und die livländischen Städte den ungehinderten Verkehr mit Holland vorzogen. Der Stapelvertrag von 1487 stellt aber den letzten Sieg Lübeds und der wendischen Städte in

¹) S.-R. 3. II. 160 §§ 30, 101—108, 115—118, 235, 236; 176.

diesem langjährigen Kampfe mit Holland dar, den wir seit Beginn des 15. Jahrh. verfolgt haben. Sobald sich die Holländer in den 90-er Jahren endgültig von den inneren und äußeren Wirren erholt hatten, welche die erste Zeit des Habsburgischen Regimes kennzeichneten, richteten sie auch sofort ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Beseitigung des für sie unerträglichen Stapelzwanges. Bereits 1494 können wir Klagen des hanfischen Kontors zu Brügge über Verletzungen des Stapelvertrages von 1487 von seiten der Holländer verzeichnen. Sofort folgten ihrem Beispiel auch hanfische Kaufleute. Bemerkenswert ist es hierbei, daß die hanfische Versammlung zu Bremen, an welche diese Klagen gerichtet waren, sich gar nicht mal auf die Erörterung dieser Frage einließ, weil die Städte Riga, Reval und Danzig nicht vertreten waren.¹ 1500 ermahnt Lübeck den Rat von Riga nachdrücklich den Verkauf von holländischen Tuchen nur dann zuzulassen, wenn sie mit einem offenen „certificatienbreve“ der Älterleute des Kontors versehen seien, daß sie auf dem Stapel zu Brügge vorgewiesen seien.² Dieselbe Bitte spricht auch der deutsche Kaufmann zu Brügge direkt Riga gegenüber aus.³ Alle diese hartnäckigen Bitten und Ermahnungen, in noch größerem Maße aber die Beratungen der livländischen Städte in Walk und Dorpat 1501, bezeugen nicht nur, daß die mit Livland Handel treibenden Holländer offenkundig den Verpflichtungen des Vertrages von 1487 nicht nachkamen, sondern weisen auch auf mehr oder weniger ruckhaltlose Sympathien hin, welche die livländischen Städte hierbei den Holländern entgegenbrachten. Die Rigaischen Deputierten sahen in der Zwangspolitik eine direkte Gefahr für die Handelsbedeutung ihrer Stadt, und die Vertreter Revals und Dorpats, im Prinzip mit ihnen einig, konnten sich nur nicht zur formellen Aufkündigung des auch von ihnen garantierten Vertrages entschließen.⁴

Inzwischen hatten sich die Vertreter der holländischen Städte im Dezember 1500 in Brüssel an ihren Herzog direkt mit dem Verlangen gewandt, den Vertrag von 1487 aufzuheben. Trotz der Intervention der flandrischen Städte, welche den bisherigen status quo beibehalten wollten, erließ Erzherzog Philipp am 14. Januar 1501 ein Mandat, in welchem er die Holländer und

¹) G.-R. 3. III. 337, 353 § 49. — ²) ib. 3. IV. 241. — ³) ib. 3. IV. 287. — ⁴) ib. 3. IV. 312 §§ 7, 8; 319 §§ 3, 7; 316.

Seeländer für frei von jeglichen Stapelverpflichtungen erklärte und ihnen vollkommene Verkehrs- und Handelsfreiheit garantierte.¹ Das Schicksal des hanseischen Stapels zu Brügge war damit entschieden. Die mendischen Städte benachrichtigten am 18. Juni 1502 die Stadt Brügge, daß sie zwar ihrerseits den Vertrag von 1487 nicht als aufgehoben betrachten, aber in Anbetracht der Befreiung der Holländer von der Stapelpflicht nicht mehr im Stande seien, die strenge Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen von ihren Bürgern zu verlangen.²

Der letzte Versuch, die im Verlaufe des 15. Jahrhunderts stark angewachsene Konkurrenz der Holländer durch den Stapelzwang in Brügge zu paralyzieren, war gescheitert.

Der Kampf der Hanse mit den nördlichen Niederlanden um die Vorherrschaft in der Ostsee war damit eigentlich auch schon im voraus zu gunsten der letzteren entschieden. Nachdem die Holländer im 16. Jahrhundert Untertanen der mächtigsten Herrscher jener Zeit, Karl V und Philipps II, geworden waren und bis zu ihrem Abfall von Spanien bei den niederländischen Stadthaltern volles Verständnis und tatkräftige Unterstützung in dem Bestreben, ihre Handelsbedeutung im Rayon der Ostsee zu vergrößern, gefunden hatten, gelang es ihnen, seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die Handelsbeziehungen zwischen Westeuropa und Dänland fast ausschließlich in ihren Händen zu vereinigen. Holland war um jene Zeit die erste Handelsmacht im Gebiet der Ostsee³.



¹) G. R. 3. IV. 289. — ²) ib. 3. IV. 332. — ³) Scherer, P., Allgemeine Geschichte des Welt Handels, I, S. 395 u. 396; II, S. 282; Schaefer, Dietrich, Der Kampf um die Ostsee im 16. u. 17. Jahrh. (Histor. Zeitschrift, begründet von Heinrich v. Sybel, Neue Folge, 47. Band, S. 428 u. 429).

Zur neuern Literatur des ostseeProvinziellen Privatrechts.

Von

cand. jur. Hermann von Lohau.



Es gab eine Zeit, wo die wissenschaftliche Bearbeitung des baltischen Privatrechts in hoher Blüte stand. Es war das die Zeit, in welcher der belebende Hauch von dem Brennpunkte des gesamten wissenschaftlichen Lebens im Baltikum ausging, nämlich der Universität Dorpat, der Wirkungsstätte so mancher weit über die Grenzen der Heimat bekannter Männer, in allen Zweigen der Wissenschaft, insbesondere auch der Rechtswissenschaft — und innerhalb letzterer wiederum ganz besonders der Wissenschaft des baltischen Privatrechts. Man braucht hier nur an Männer wie v. Bunge, v. Nummel und Erdmann zu erinnern, von denen eine Fülle von Anregung ausging, die auf die Praxis von fruchtbarem Einfluß sein mußte. Wort und Schrift wirkten in gleichem Maße mit, um das Interesse am baltischen Privatrecht wachzuhalten. Ganz besonders trugen jedoch hierzu bei die seiner Zeit auf der Universität von der Juristenfakultät resp. einzelnen Professoren derselben herausgegebenen juristischen Zeitschriften, die meistens Arbeiten über das baltische Privatrecht aufwiesen. Es sei hier nur erinnert an die von Bunge und Madai in den ersten Dezennien des vorigen Jahrhunderts herausgegebenen theoretisch-praktischen Erörterungen aus den in Liv-, Est- und Kurland geltenden Rechten, an die sich nach 1864 eine von der juristischen Fakultät in Dorpat herausgegebene Zeitschrift schloß. Auch das Erscheinen von Separatbrochüren über baltisch-rechtliche Fragen gehörten nicht zu den Seltenheiten. Praktiker, wie Neumann, Seraphim, Schiemann, Schilling zc. bekundeten regen wissenschaftlichen Eifer. Da kam die Umgestaltung des Schulwesens im

Baltikum. Daran schloß sich die vielleicht für das baltische Leben noch eingreifender gewesene Reform des Justizwesens und schließlich die mit der Umgestaltung des juristischen Studiums beginnende Russifizierung der Universität Dorpat. Einer nach dem andern verließen die deutschen Hochschullehrer, unter ihnen auch der Prof. des baltischen Privatrechts C. Erdmann, die Universität, die juristische Zeitschrift in Dorpat ging ein, um nur auf kurze Zeit von den „Dorpater juristischen Studien“, herausgegeben von den Professoren Erdmann, Engelmann und Rohland, abgelöst zu werden. Die neuberufenen russischen Professoren ließen Manches zu wünschen übrig und insbesondere wurde der Lehrstuhl des Prov.-Rechts nur zeitweilig und auch dann nicht immer mit einem speziell im Prov.-R. vorgebildeten Gelehrten besetzt. Damit schien der Zusammenhang zwischen der Wissenschaft des Prov.-Rs. und ihren Vertretern einerseits und der Praxis und deren Vertretern andererseits zerrissen, ihr gegenseitiger Einfluß endgültig lahmgelegt zu sein. Und für eine geraume Zeit war es auch wirklich so. Die ausschließliche Besetzung der Katheder mit Professoren genuin russischer Herkunft und der Beamten- und Richterposten mit Personen von gleichfalls russischer Herkunft mußte es mit sich bringen, daß diese Personen, die mit dem baltischen Privatrecht und seinen Grundlagen, dem deutschen und gemeinen Recht, fast garnicht vertraut waren, der Kodifikation des ostseeprovinziellen Privatrechts vom J. 1864, in der sie nichts mehr als ein Konglomerat anachronistischer, auf ständischen Unterschieden und Privilegien beruhender Rechtsbestimmungen erblickten, von vornherein mit Mißtrauen und Vorurteil gegenübertraten und darin nur ein letztes Bollwerk baltisch-deutscher Kultur sahen, das ihrer Ansicht nach so bald und so gründlich als nur möglich zu beseitigen sei.

Die deutschen, in der Praxis stehenden Juristen, von denen die meisten noch die Schule des alten Dorpat durchgemacht hatten, verhielten sich, was die wissenschaftliche Bearbeitung des provinziellen Privatrechts anbetraf, indifferent, zum Teil, weil sie in ihrer Mut- und Hoffnungslosigkeit meinten, es sei ja nutzlos, etwas über Provinzialrecht zu schreiben, die russischen Juristen läßen doch so wie so nichts in deutscher Sprache Geschriebenes. Und darin lag in der That viel Wahres, denn die meist aus dem Stande der Rechtsanwälte sich rekrutierenden deutsch-baltischen

Juristen hatten sich weder in die neuen Verhältnisse noch in die russische Sprache hineingefunden, um juristische Abhandlungen in russischer Sprache schreiben zu können. Überall hörte man den Ausspruch: jetzt ist alles russisch, was soll man da mit deutschen Abhandlungen über unser deutsch-baltisches Privatrecht! Nur allmählig fing es in der Literatur des provinziellen Privatrechts an lebhafter zu werden. Männer, wie Julius Schiemann, Ferdinand Seraphim, Heinrich Gürgens und Bröcker traten mit Abhandlungen über Fragen des baltischen Privatrechts hervor. Besonders sei hierbei an den literarischen Streit über eine Frage aus dem Wasserrecht zwischen Bröcker und Gürgens erinnert, der die rechtliche Trennbarkeit der Gewässer von seinen Ufern zum Gegenstand hat. Allmählig aber legte sich das Vorurteil der genuin russischen Juristen gegenüber dem baltischen Zivilkodex. Nachdem zuerst der bekannte Praktiker Baschnatow — damals hoher Justizbeamter in Kurland — mit seinem ebenso bekannten (russisch geschriebenen) Buch über die Grundzüge des Hypothekenrechts — worin besonders auf das baltische Hypothekenrecht nach dem Justizreformgesetz vom Jahre 1889 Bezug genommen wird — an die Öffentlichkeit getreten war und dann der ehemalige Professor Kasso seinen vielgelesenen Grundriß des ostseeprovinziellen Privatrechts (mit reichhaltigen Literaturnachweisen) veröffentlicht hatte, schien sich jenes Vorurteil der russischen Juristen im Sande zu verlaufen. Praktische Juristen russischer Herkunft, wie der noch jetzt in Riga als Richter wirkende Gröbinger u. a. erkannten die auf ganz heterogener Grundlage beruhende baltische Zivilrechtskodifikation als der wirklichen Betrachtung und Erforschung würdig an und mußten zugeben, daß jene als anachronistisch vertriebenen Grundelemente des baltischen Kodex vom J. 1864 gemeinrechtlicher resp. germanisch-rechtlicher Natur seien und eine Ignorierung dieses Umstandes juristische Unbildung verrathe, auf keinen Fall aber eine Ergänzung durch das Reichszivilrecht zulässig sei.

Es ist hier nicht der Ort zu zeigen, wie sich im Einzelnen dieser Umschwung vollzogen und von welchen Kämpfen er oft begleitet war. Wohl aber ziemt es, zu fragen, ob und in welchem Maße an der allmählig etwas lebhafter werdenden Literatur des baltischen Privatrechts die Universität Dorpat (Jurjew) und der daselbst wirkende Professor des Provinzialrechts Anteil hatten?

Nach dem Abgang Erdmanns erhielt Prof. N. S. Newforow die stellvertretende Professur für ostseeprovinzielles Priv.-R. in Dorpat. Von ihm muß daher — so muß man annehmen — einiges auf diesem Gebiete veröffentlicht worden sein. Und das ist in der Tat so. Verhältnismäßig ist Newforow wirklich ein sehr fruchtbarer Schriftsteller auf dem Gebiete des provinziellen Privatrechts, wenngleich mehr in quantitativer als qualitativer Hinsicht.

Da nun die von ihm veröffentlichten Schriften bisher gar keine Besprechung — wenigstens keine in deutscher Sprache — gefunden haben, so dürfte es vielleicht von nicht geringem Interesse sein, sich über die fachschriftstellerische Tätigkeit zu informieren. Ja, in gewissem Sinne besteht für das Publikum sogar ein Anspruch, von Jemandem, der längere Zeit hindurch eine so schwierige und so viele Vorkenntnisse voraussetzende Materie wie unser provinzielles Privatrecht als Universitätsprofessor vorgetragen hat, Rechenschaft über das abzulegen, was er an selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit auf diesem Gebiete geleistet hat, und diesem Anspruch entspricht die Pflicht des betreffenden Professors, diese Rechenschaft abzulegen. Alles dies wird keineswegs durch den Umstand abgeschwächt geschweige denn beseitigt, daß das seit zirka zwei Jahren verwaist gewesene Katheder für ostseeprovinzielles Privatrecht nunmehr durch eine erstklassige, in römischen und deutschen Recht wohlbewanderte Größe, Herrn Prof. Dr. Wilhelm Seeler besetzt worden ist.

Prof. Newforow hat tatsächlich jener Pflicht entsprochen, freilich aus ganz andern Motiven, er hat verschiedene Schriften über ostseeprovinzielles Priv.-R. in die Welt gesetzt oder setzen lassen und da muß er es sich auch gefallen lassen, daß man sie einer Kritik unterzieht. —

Die erste der Newforowschen Broschüren — es sind deren, so viel ich weiß im Ganzen acht an der Zahl, die hier, wenn auch nur in Kürze besprochen werden sollen — betitelt sich: „Преподавание и литература (на русском языкѣ) мѣстнаго права Прибалтійскихъ Губерніи.“ Sonderabdruck aus den Gelehrten Mitteilungen der Kaiserlich-Jurjewschen Universität v. J. 1901. — Schon der Titel berührt eigentümlich. Will N. ja doch nicht nur über die Lehrvorträge des baltischen Privatrechts an der Jurjewer

Universität, sondern auch über die Literatur desselben schreiben, also doch jedenfalls eine wissenschaftliche Darstellung geben. Eine solche muß aber möglichst vollständig sein und sich auf eine Angabe der gesamten Literatur des Gegenstandes — mag sie nun in russischer oder in irgend einer andern, z. B. der deutschen Sprache erschienen sein — erstrecken. Statt dessen aber sagt schon der Titel, daß nur die in russischer Sprache erschienenen Literaturzeugnisse Berücksichtigung finden sollen. Und in der That wird in der 24 Seiten starken Broschüre mit nur zwei Ausnahmen nirgends auf ein in deutscher Sprache über das baltische Recht erschienenenes Buch hingewiesen. Die gesamte deutschsprachige Literatur wird einfach totgeschwiegen. Das ist ein schwerwiegender Mangel, den zu entschuldigen dem Verfasser schwer fallen dürfte. Wußte er nicht oder wollte er nicht wissen, daß die Literatur des baltischen Privatrechts zum größten Teil in deutscher Sprache, zum allerkleinsten nur in russischer erschienen ist? Welchen Wert kann eine solche Arbeit haben, wenn sie nicht alle literarischen Erscheinungen oder doch jedenfalls die meisten von ihnen aufführt? Der russische Leser z. B. der junge Student ahnt beim Lesen der Newforowischen Broschüre garnicht einmal, daß das ostseeprovinzielle Privatrecht eine blühende Literatur in deutscher Sprache besitzt, die, zur Zeit der alten Gerichte wie selten wo in einem andern Lande von großem Einfluß auf die juristische Praxis war. Daß sich in Kassos Buch (*Обзоръ остзейскаго гражданскаго права, Юрьевъ 1896*) genauere literarische Nachweisungen über die deutschsprachige Literatur finden, hilft dem russischen Juristen, insbesondere dem Anfänger nichts, wenn er das Kassosche Buch nicht besitzt. Der Verfasser kann sich also nicht damit entschuldigen, daß er auf S. 9 und S. 13 seiner Broschüre Kassos Werk anführt, denn er will und soll ja eben eine selbständige Arbeit geben. — Daß etwa Animosität gegen alles deutsche den Verfasser dazu veranlaßt hat, die deutschsprachige Literatur des baltischen Privatrechts total zu ignorieren, können und wollen wir bis zum Beweise des Gegenteils nicht annehmen. Wir denken zu gut über den russischen Gelehrten, um von ihm vorauszusetzen, er habe in einer rein wissenschaftlichen Frage seine nationalen und politischen Sympathien und Antipathien mitspielen lassen. Also bleibt nur die Annahme, daß die Beschränkung auf die in russischer

Sprache erschienenen Literaturerzeugnisse beim Verfasser einen andern Grund und Zweck hatten, nämlich augenscheinlich den Material, das dem des Deutschen nicht mächtigen Russen unzugänglich war, auch diesem zugänglich zu machen. Vom Standpunkt der Wissenschaft aus betrachtet sind natürlich dergleichen Erwägungen als nicht stichhaltig ein für alle mal von der Hand zu weisen, denn wer exakte Wissenschaft treiben will, muß Weltsprachen wie z. B. die deutsche, kennen. —

Sehen wir indeß, wie Professor N. sich mit der von ihm vorgefaßten Aufgabe auseinanderzusetzen sucht.

Wie sich schon der Überschrift der Broschüre entnehmen läßt, teilt der Verfasser dieselbe in zwei Teile. Im ersten derselben (§ 1, S. 1—9) wird von den Lehrvorträgen des baltischen Privatrechts gehandelt, der zweite (§ 2, S. 9—Schluß) hat die Literatur (in russischer Sprache) zum Gegenstande. Betrachten wir zuerst den ersten Teil der Arbeit. Wie ich gestehe, machte ich mich mit ziemlich hochgespannten Erwartungen an die Lektüre gerade dieses Abschnittes der Broschüre. Ich glaubte eine Art partieller Dogmengeschichte des balt. Privatrechts vorzufinden oder doch zum Mindesten Hinweise auf die Stellungnahme der einzelnen Professoren auf dem Gebiet des balt. Rechts zu den jeweiligen Strömungen im gemeinen oder deutschen Recht, die Angabe der wichtigsten Grundsätze und Rechtsprinzipien, von denen der Vortragende sich — bewußt oder unbewußt — leiten ließ und die auf seine Lehren und Schriften von deutlichem Einfluß waren. — Aber wie schmähschlich sah ich mich in meinen Erwartungen getäuscht! Nichts von dem Erwarteten findet sich in der ganzen Nemsorowschen Schrift. Statt den wissenschaftlichen Grundansichten nachzugehen, die der einzelne Professor des balt. Privatrechts sich zu eigen gemacht hatte, statt zu zeigen, unter dem Einfluß welcher Theorie und welcher besondern Schriftsteller der einzelne Rechtslehrer das balt. Priv.-R. vortrug, welches so zu sagen seine zivilistische Richtung war und welchen Einfluß letztere hatte, werden wir mit trockenen, statistischen Daten abgespeist, aus welchen nicht einmal irgend welche Schlüsse gezogen werden. Wir erfahren, wann und in welchem Semester Müthel, Bunge, Rummel, Bulmerincq, Bergbohm, Erdmann zc. Provinzialrecht gelesen haben, wie viele Stunden wöchentlich, und speziell über welchen

Zweig des Prov.-Rs., — alles Sachen, über die man im Fakultätsarchiv ſelbſt nachleſen kann und die allein für ſich genommen, für eine Dogmengefchichte des balt. Priv.-Rs. jedenfalls gar kein brauchbares Material abgeben dürften, abſolut keinen Wert haben. Was helfen ſolche ſtatiftiſche Kleinigkeiten, wenn dabei die Hauptſache aus dem Auge gelaffen wird? Über das Richtige vergißt der Herr Verfaſſer das Wichtige! — Alle dieſe Erwägungen nötigen uns zu dem allerdings harten, u. A. aber dennoch zutreffenden Urteil, daß dieſer erſte Teil der gedachten Broſchüre Newſorow für die Wiſſenſchaft jedenfalls ganz wertlos ſein dürfte: er gibt keineswegs einen Überblick über die Entwicklung und die Geſchichte der Lehrvorträge über Provinzialrecht und über die Wandlungen, die letztere je nach den Zeitſtrömungen durchmachen.

Nicht beſſer ſteht es mit dem zweiten Teil der Arbeit, der die Literatur des Prov.-Rs. betrifft. Vor Allem ſcheint Newſorow den von ihm gebrauchten Ausdruck „мѣстное право Приб. губ.“ d. h. „örtliches Recht der balt. Gouvernements“ — und das gilt natürlich auch für den erſten Teil der Arbeit — in einem viel weiteren Sinn als es richtig iſt, zu faſſen, inſofern als er darunter nicht etwa bloß das Privatrecht, ſondern auch das beſondere öffentliche Recht der Oſtſeeprovinzen verſteht, ſo z. B. Ständerecht und Behördenverfaſſung, Kirchenrecht, vor allem aber den Zivilprozeß, was vom Standpunkt des heutigen oſtſeeprovinziellen Rechts jedenfalls unrichtig iſt. Unter dem beſondern örtlichen Recht der balt. Provinzen verſteht und kann man heutzutage nur verſtehen das ſw., eſt- und kurländiſche Privatrecht. Auf dieſes hauptſächlich mußte der Herr Verfaſſer ſeine Unterſuchungen richten. Eine allgemeine Fachdiſziplin, wie das Provinzialrecht, als deſſen Unterabteilungen man das Privatrecht, den Zivilprozeß, das Ständerecht, die Behördenverfaſſung und das Kirchenrecht erſchienen wären, hat es an der Dorpater Univerſität auch bis zu ihrer Ruſſifizierung nie gegeben und gibt es heute, nach der Ruſſifizierung der Oſtſeeprovinzen, noch weniger. Newſorow bezieht ſich aber in beiden Teilen ſeiner Arbeit zugleich auch auf dieſe andern Diſziplinen des Provinzialrechts, außer dem Privatrecht. Es kann daher — angeſichts des von Newſorow viel zu weit gefaßten Begriffes des Prov.-Rs. — nicht Wunder nehmen, wenn er in ſeinem Literaturverzeichnis Schriften anführt, die zum oſtſeeprovinziellen

Privatrecht in gar keiner Beziehung stehen, sondern weit ab vom Wege liegen. Hier ein Paar Proben davon: auf S. 15 sind u. a. angeführt: „Открытие окружных судовъ въ Приб. Краѣ.“ (Im Journal des Civ.- u. Krim.-Rs. 1890, Buch 1) d. h. „Die Eröffnung der Bezirksgerichte in dem balt. Gebiet.“; „Обзоръ дѣятельности Импер. Дерптскаго Университета“ (1802—65/66) = „Übersicht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Dörptschen Universität.“ Und so ließen sich noch viele andre Beispiele anführen, auf die wir indeß nicht näher einzugehen brauchen, da die bisher angeführten Proben wohl genügen dürften, um sich ein Bild von der Auffassungsweise des Herrn Professor Neworow darüber zu machen, wie man exakte Rechtswissenschaft zu treiben hat. Was dann weiter die erwähnten Literaturangaben im Allgemeinen anbetrifft, so hat der Verfasser hierbei zwar großen Fleiß aufgewandt, indem er u. a. auch die in den verschiedenen russischen Fachjournälen zerstreuten Artikel über das baltische Recht gesammelt und dann mit den Broschüren und Büchern über diesen Gegenstand je nach den Namen der Autoren in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellt hat. Allein dabei ist ihm doch wieder Manches entgangen, so z. B. Rosenthals Broschüre unter dem Titel: „Право удержанія арендо- и наймодателей въ Прибалтійскихъ губерніяхъ.“ Составилъ Юрьевскій Нотариусъ К. Розенталь (Юрьевъ 1899). Andererseits passiert ihm wieder eine kleine Inkonsequenz: auf Seite 10 werden die Lehrbücher von Bunge und Erdmann angeführt, obwohl diese nur in deutscher Sprache erschienen sind. Der Verfasser wollte aber doch nur die in russischer Sprache erschienene Literatur berücksichtigen. Nicht selten läßt der Verfasser auch das sichtende kritische Urteil vermessen. So führt er z. B. S. 13 eine im Journal des Civ.- und Krim.-Rs. Buch 4. Jahrg. 1882, S. 87 abgedruckte Schrift eines Herrn A. Loschitzky an, die den Titel führt: „Толкованіе мѣстныхъ законовъ“ („Die Auslegung der örtlichen Gesetze“), die indeß das ostseeprovinzielle Privatrecht überhaupt nur in zwei Zeilen berührt, nämlich auf S. 88, woselbst die Ostseeprovinzen unter den Gebieten des russischen Reichs genannt werden, die ein vom allgemeinen Reichszivilrecht abweichendes Recht besitzen. Das kann doch unmöglich unter „Literatur des balt. Priv.-Rs.“ rubrizieren! Sonst ist in der ganzen Abhandlung durchweg von

dem besondern Recht der Gouvernements Tschernigow und Poltawa die Rede. Auch sonst finden sich Bemerkungen, die ganz und gar unbegründet sind. So sagt der Verfasser z. B. auf S. 9. die Literatur des Provinzialrechts zeichne sich, trotzdem letzteres auf der Jurjewer Universität bereits seit 100 Jahren vorgelesen werde, nicht gerade durch Reichhaltigkeit aus. Demgegenüber weise ich nur auf die verschiedenen Zeitschriften hin, in denen sich zahlreiche Abhandlungen aus dem baltischen Privatrecht finden, so z. B. das Bröckersche „Jahrbuch für Rechtsgelehrte“, die alten „Dorpater juristischen Studien“, die „Theoretisch-praktischen Erörterungen aus den in Liv-, Est- und Kurland geltenden Rechten, herausgegeben von Bunge u. Madai“, die „Dorpater Zeitschrift, herausgegeben von der juristischen Fakultät der Kaiserl. Universität Dorpat“, die neuen „Dorpater juristischen Studien“, herausgegeben von Rohland, Erdmann und Engelmann, die vielfachen juristischen Abhandlungen im „Inland“, der „Baltischen Monatschrift“ zc. und dann die stattliche Reihe der Monographien, Dissertationen zc., die von Kaffo l. c. längst nicht alle aufgezählt sind, die aber der Verfasser schon in den Antiquariatskatalogen sehr leicht hätte finden können, wenn er sich nun einmal nicht die Mühe geben wollte, die Systeme von Bunge und Erdmann auf Literaturnotizen hin durchzustudieren. —

Also über Armut an Literatur brauchen wir uns in dieser Beziehung — wenigstens für die frühere Zeit — wohl nicht zu beklagen!

Übrigens geht — was die Angabe der literarischen Notizen anbelangt — die Sache bis auf S. 20 noch erträglich. Von da ab glaubt man aber seinen Augen nicht mehr zu trauen, wenn der Verfasser nunmehr bemerkt: er werde jetzt eine Reihe von neuern Schriften und Büchern geographischen, historischen, ökonomischen und publizistischen (?) Inhalts anführen! Es folgt nunmehr ein solches mixtum compositum von allen möglichen, auf ganz entfernte Themen bezüglichen Schriften, die mit dem baltischen Recht und besonders dem baltischen Privatrecht so ganz und gar nichts zu tun haben, daß einem beim Lesen förmlich der Kopf schwindelt und man schließlich ganz ungeduldig fragt: ja, um Gottes willen, wozu das Alles? Macht es doch geradezu den Eindruck, als ob der Verfasser in jeder beliebigen

Broschüre, in jedem Buch, wo er vielleicht zufällig ein Paar mal die Worte: „baltisches Recht“ oder „ostseeprovinzielles Privatrecht“ findet, gleich ein Literaturerzeugnis auf dem Gebiet des baltischen Rechts sehen will! Und so gelangt er dazu, alles Mögliche und Unmögliche seinem Literaturverzeichnis — denn um mehr als ein solches handelt es sich auch im zweiten Teil der Broschüre keineswegs — einzuverleiben! — Zur Illustrierung des Gesagten seien hier einige Beispiele aus dem zweiten Teil der Newjorowschen Broschüre angeführt. So lesen wir z. B. auf S. 21 u. a. folgende Notizen: Абовъ: Финляндія и финл. балтика; Бѣляевъ: Судьбы православія въ Приб. Краѣ. С. П. Б. 1901. (Die Geschichte der Orthogoxie im balt. Gebiet). Auf S. 22 findet man: Столяровъ, М. Н.: Старый Дерптъ въ жизни и поэзи А. С. Пушкина. 1894. (Das alte Dorpat in Leben und Dichtung И. С. Русских); Васильевъ, С. М.: Отчетъ о дѣятельности медицинск. клиники (?) при И. Ю. унив. Уч. Зап. 93 г. №№ 2 и 4, 94 г. № 2. (Bericht über die Tätigkeit der medizinischen Klinik bei der Kaiserl. Jurj. Univ. in den Gelehrt. Anz. 1893); auf S. 23: Левицкій, В.: Астрономы Юрьев. унив. съ 2 по 94 г. Уч. Зап. 900 г. № 2. (Die Astronomen der Univers. Jurjew von 1802—1894, in den Gelehrt. Anz. 1900) — alles Beispiele, die sich noch sehr vermehren ließen. Der Verfasser wirft das Alles kritiklos durcheinander, ohne systematisch zu verfahren und die verschiedenen Rechtsdisziplinen auseinander zu halten.

So in diesem Sinn sind die literarischen Notizen durchweg gehalten, die nach Newjorows Ansicht zur Literatur des örtlichen Rechts der Ostseeprovinzen zu rechnen sind! Man muß sich nur darüber wundern, daß der geehrte Herr Verfasser nicht auch einen beliebigen Roman in sein Literaturverzeichnis aufgenommen hat, denn auch dort mögen sich vereinzelt Ausdrücke wie „livländisches oder kurländisches Recht“ finden und auch dort mag hin und wieder vom Prozeßführen die Rede sein! — Was haben Schriften, wie die eben zitierten mit dem balt. Priv.-R., mit dem Zivilprozeß, mit dem Kirchenrecht zc. zu tun? Wollte aber der Verfasser eine Art Dogmengeschichte des ostseeprovinziellen Privatrechts oder eine Geschichte der Literatur dieses Rechts geben, so ist sein Verfahren noch unverständlicher. Denn selbstverständlich

mußte er dann vor Allem auf die deutschsprachige Literatur zurückgehen, die ja älter als die russischsprachige ist, welche erstere er aber geflissentlich ausschließt. Daß eine Literaturgeschichte sich nicht mit einem bloßen Aneinanderreihen nackter Namen, Daten und Zahlen begnügen darf, auch wenn es sich um einen zunächst nur für Studenten berechneten Leitfaden handelt, dafür scheint dem Verfasser jedes Verständnis abzugehen. Es scheint ihm vollständig unbekannt zu sein, daß die Geschichte jeder Wissenschaft aufs Engste mit der Geschichte ihres Gegenstandes zusammenhängt, daß also beispielsweise eine Literaturgeschichte des balt. Privatrechts zeigen muß, wie und unter dem Einfluß welcher Faktoren die wissenschaftlichen Anschauungen eine Wandlung erfuhren resp. sich weiter entwickelten.¹ Solche Erwägungen aber beunruhigen ihn nicht im Geringsten!

Aus Allem dem dürfte zur Genüge hervorgehen, daß diese Arbeit des Herrn Prof. Newforow in wissenschaftlicher Hinsicht absolut wertlos und wohl schwerlich ernsthaft zu nehmen ist. —

Die zweite, mit der ersten in einem gewissen Zusammenhang stehende Broschüre führt den Titel: „Кашедра мѣтнаго права, дѣйствующаго въ губерніяхъ ливонской, эстляндской и курляндской“ (Das Ratheber des in den Govv. Liv-, Est- u. Kurland geltenden örtlichen Rechts) und umfaßt 46 Seiten.²

Die Arbeit — aus einzelnen, an einander gereihten Artikeln bestehend — zeugt von dem großen Fleiß des Verfassers, der es ihm ermöglicht hat, aus dem Staube des Fakultätsarchivs eine stattliche Menge zum Teil interessanten Materials ans Tageslicht zu ziehen. Er hat es aber leider nicht verstanden, dieses Material selbständig zu verarbeiten. Die einzelnen Fakten und Daten sind in chronologischer Reihenfolge lose aneinander gereiht, nirgends wird ein innerer Zusammenhang zwischen ihnen aufgedeckt, nirgends erfahren wir, warum es so kommen mußte, was die äußere treibenden Umstände und Faktoren zu dieser oder jener Neugestaltung in der juristischen Fakultät und speziell in den Lehrvorträgen über balt. Priv.-R. waren. Darum kann man auch diese Schrift eine „historische“ Arbeit nicht eigentlich nennen, sondern höchstens

¹) Vgl. Conrad: Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie T. I. Nationalökonomie (2. Aufl. 1910) § 84, S. 335. — ²) Abgedruckt in den Gelehrten Anzeigen der Jurjewischen Universität 1902.

„Materialien zur Geschichte des Ratheders des örtlichen Rechts in den Ostseegouvernements.“

Auf S. 535—543 gibt der Verfasser zunächst einen kurzen, die älteste Zeit der ehemaligen Dorpater Jurisfakultät umfassenden Überblick, wobei zugleich die wichtigsten Schriften der diesbezüglichen Professoren angeführt werden. Dabei aber passiert ihm ein Schnitzer: auf S. 538 wird gesagt, daß Prof. Neumann zwar über sein Fach (Provinzialrecht) niemals ein Kolleg gelesen, dafür aber einige Arbeiten über provinzialrechtliche Themata geschrieben habe, so z. B. das „Kurländische Erbrecht,“ „Etwas über das römische und deutsche Recht als das sogenannte Hilfsrecht in den Ostseeprovinzen, und deren gegenseitiges Verhältnis in den Th. pr. Erörterungen, B. I,“ „Kommentar zum 6. Artikel des Privilegiums Herzog Gotthards, B. III.“ Derselbe Neumann aber, der die eben angeführten Arbeiten in der That geschrieben hat, ist nie Professor gewesen, weder in Dorpat noch sonst wo an einer andren Universitätsstadt, sondern war Oberhofgerichtsadvokat in Mitau. Es liegt hier eine Verwechslung vor mit dem Professor der Rechte Neumann, der zuerst im J. 1811 aus Kasan nach Dorpat berufen wurde und hier die Vorlesungen über Staats- und Völkerrecht übernahm, 1814 jedoch unter Niederlegung seiner Professur sich nach Petersburg zurückzog, im Jahre 1818 zum zweiten Mal nach Dorpat kam und hier zuerst kurländisches Provinzialrecht und später russisches Recht las, um alsbald wieder die Universitätsstadt zu verlassen. Um das Jahr 1850, als das kurländische Erbrecht vom Oberhofgerichtsadvokaten Neumann erschien, war der ehemalige Professor Neumann schon längst tot, während der als Schriftsteller auf dem Gebiete des holt. Priv.-Rs. bekannte einstige Oberhofgerichtsadvokat C. A. Neumann erst im J. 1863 starb. Im J. 1818, als der Professor Neumann zum zweiten Mal nach Dorpat berufen wurde, war der nachmalige Oberhofgerichtsadvokat Neumann noch nicht einmal Student, er wurde erst im J. 1826 immatrikuliert und studierte bis 1829. Folglich handelt es sich hier um 2 verschiedene Personen, deren Verwechslung miteinander umso unverzeihlicher ist, als der Verfasser sich aus dem Album Academicum der Universität Dorpat von Hasselblatt u. Otto (1889) S. 153, № 2176 und aus dem Aufsatz von Dabelow: „Über die Juristen-Fakultät

zu Dorpat“ in B. I des Bröckerschen Jahrbuchs für Rechtsgelehrte in Rußland (Riga, 1822) S. 296 ff. über die Personalien hätte instruieren können. — Im Übrigen leidet auch diese Broschüre an dem schon an der erstgenannten Arbeit gerügten Fehler: es fehlt der innere, geistige Zusammenhang zwischen den gebotenen Materialien und einer wirklichen, auf Wissenschaftlichkeit Anspruch machenden Geschichte des Ratheders der baltischen Jurisprudenz oder richtiger: der Wissenschaft des ostseeprovinziellen Privatrechts. Zwar holt der Verfasser in dieser Schrift ein von ihm in der ersten verschuldetes Versäumnis nach, insofern er mit im Ganzen lobenswerter Genauigkeit angibt, was unsere hervorragendsten Provinzialisten: Müthel, v. Bunge, v. Rummel und Erdmann über das balt. Priv.=R. geschrieben haben. Dann erfahren wir auch, wer in jedem der in Frage kommenden Universitätssemester bis in seine Zeit hinein über das balt. Priv.=R. gelesen hat und außerdem wie lange Zeit. Das ist aber auch Alles. Nirgends gibt sich der Verfasser die Mühe zu zeigen, welches die leitenden Ideen waren, die der betreffende Professor des ostseeprovinziellen Rechts seinen Lehrvorträgen und wissenschaftlichen Werken zu Grunde legte, welche Theorien die Grundlage seiner juristischen Ansichten bildeten und in welcher Weise resp. woran sich solches zeigte, welches zu seiner Zeit der Stand der gemeinrechtlichen Doktrin und der Wissenschaft des gemeinen deutschen Privatrechts war, welche Strömung in diesen Disziplinen die zur Zeit herrschende war, ob, wie, weshalb und in welcher Weise jene Theorien auf die jeweiligen Lehrvorträge des ostseeprovinziellen Privatrechts von Einfluß waren resp. sein mußten! Von Alledem ist, wie gesagt, in dieser Broschüre Nowgorows nichts zu lesen. Überhaupt gibt der Verfasser nur Materialien, ohne sie verarbeitet zu haben. Dagegen merkt man dem Verfasser das Behagen an, mit dem er auf S. 544—556 einen der dunkelsten Punkte der sonst so ruhmreichen Vergangenheit der Dorpater Universität resp. besonders der Juristenfakultät wieder ans Licht zerrt und mit umständlicher Breite erzählt. Es ist das die bekannte, traurige Affäre der Handwerker Walter, Weber und Konfortium, die von den Professoren Meyer, Köhn, Stelzer und Lampe in Abwesenheit der übrigen Fakultätsmitglieder in ungesetzmäßiger Weise und gegen Bestechung zu Doktoren der Rechte promoviert wurden. Die pflicht-

vergeßenen Professoren traf übrigens die verdiente Strafe und die Promotionen wurden rückgängig gemacht. — Was die schriftstellerisch am fruchtbarsten Professoren anbetrifft, wie namentlich v. Bunge, v. Rummel und Erdmann, so findet man in dieser Broschüre des Verfassers zwar genaue biographische Notizen sowie Angabe der von ihnen verfaßten Schriften, allein nichts darüber, worin ihre wissenschaftliche Bedeutung und hauptsächlichste Stärke bestand, nach welcher Richtung hin sich ihr Einfluß geltend machte, ob der Schwerpunkt ihres Wirkens in ihrer Tätigkeit als Schriftsteller oder als vortragender akademischer Lehrer zu suchen war. Denn es kann Jemand ein ausgezeichnete akademischer Lehrer sein, er kann durch seine Vorträge zünden, hinreißen, aber als Gelehrter und Forscher hat er vielleicht wenig geleistet, und ebenso kann es umgekehrt sein.

Wer hatte in der juristischen Fakultät jeweilig das größte Ansehen und den meisten Einfluß? Wie waren das Fakultätsleben und die Fakultät selbst organisiert und geregelt? Welche Promotionen kamen innerhalb derselben vor und was war der hauptsächlichste Gegenstand der Dissertationen? Von Alledem erfahren wir in der Nensjorowschen Schrift leider garnichts. Ob Rosenmüller und Kleinenberg (zu Anfang des vorigen Jahrh.) ein oder zwei Jahre Professore des Prov.-Rs. in Dorpat waren, ob sie Schulden hatten oder nicht, ob sie die meiste Zeit von der Universitätsstadt abwesend waren oder nicht, ob und in welchem Betrage sie sich Darlehn vom Konseil erbaten und erhielten, das interessiert im Grunde doch herzlich wenig. —

„Конспекттивное изложение истории источниковъ мѣстнаго права губ. Прибалтійскихъ“ (Konsept über die Geschichte der Quellen des örtlichen Rechts der balt. Gouvern.), so lautet der Titel der dritten, im J. 1903 in Dorpat erschienenen Broschüre des Herrn Prof. Nensjorow. Es ist das eine von den Zuhörern Nensjorows im Herbstsemester 1903 besorgte Ausgabe seiner damaligen Vorlesungen über diesen Gegenstand, die als Manuskript gedruckt ist. Die Schrift hat den mehr als bescheidenen Umfang von 32 Seiten. Das allein würde vielleicht noch kein so großer Fehler sein: non multa sed multum. Man kann mit Wenigem doch sehr viel sagen. Bei vorliegender Schrift ist das aber leider nicht der Fall. Der Verfasser gibt ein für den ungeheuren Stoff

jedenfalls viel zu dürftiges Material. Der angehende Jünger der Rechtswissenschaft lernt daraus nur die Namen der alten Rechtsbücher und Sammlungen mit den betreffenden Jahreszahlen kennen. Auf die Geschichte ihres Zustandekommens, auf die treibenden Faktoren, denen die alten provinziellen Rechtsquellen ihre Entstehung verdanken, wird nirgends und noch weniger auf den Inhalt der Rechtsquellen näher eingegangen. Und doch lag gerade in dieser Beziehung dem Verfasser ein stellenweis noch wenig erforschtes Gebiet vor: so namentlich die noch ungedruckten Rechtsquellen des 16. und 17. Jahrhunderts z. B. der David Hilchensche Landrechtsentwurf, ferner die Landrechtsentwürfe von Engelbrecht Mengden, Schrader-Budberg und Derschau, die mit ein Paar Worten abgetan werden. Auch eine nur einigermaßen eingehende Charakterisierung der einzelnen Quellen, ihre Vergleichung miteinander und Feststellung, inwiefern die eine aus der andern geschöpft hat, sowie endlich eine Vergleichung mit den jeweiligen deutschen Mutterquellen sucht man in dieser Schrift des Herrn Newsorow nur zu vergebens! Als Repetitorium zum Einpaufen von Namen und Daten mag der Konspett noch hingehn, als Leitfaden zum wirklichen Studium der so schweren Disziplin der Geschichte des baltischen Privatrechts ist er ganz und gar nicht geeignet. Da haben wir bereits Werke, die wirklich wissenschaftlichen Wert besitzen und nach jeder Richtung hin als instruktiv zu bezeichnen sind, so namentlich die „Offizielle Geschichte des liv-, est- und kurländischen Privatrechts“ von Dr. F. S. v. Bunge, das bekannte Werk desselben Verfassers: „Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen“ (Reval, 1849) und endlich die von Rottbeck herausgegebene Rechtsgeschichte Liv-, Est- und Kurlands vom ehemaligen Dorpater Professor Oswald Schmidt in B. III der Dorpater juristischen Studien, herausgegeben von den Professoren Engelmann, Erdmann und Rohland (1894). Aus diesen Werken kann man es lernen, wie man einen solchen Stoff behandeln muß, aus dem Newsorowischen Schriftchen kann man höchstens lernen, wie man es nicht machen soll. Was nützt aber dann solch ein gedruckter Konspett? Der Wissenschaft gewiß nicht und der Student handelt auch weit zweckgemäßer und für sich vorteilhafter, wenn er jene Bücher vornimmt und sich selbst einen Auszug daraus macht!

Wirklich gut hat der Herr Verfasser nur den Schluß seines Schriftchens behandelt, nämlich die Geschichte der Modifikation des balt. Privatrechts im J. 1864. Hier liefert er in der Tat manches Schätzenswerte, wiewohl man in einigen Punkten, z. B. hinsichtlich der Frage nach der Subsidiarität des X. Bandes des Swods in den Ostseeprovinzen, mit ihm nicht übereinstimmen kann. —

Die vierte Broschüre des Herrn Professor Newforow ist betitelt: „Краткое изложение курса мѣстнаго права прибалт. губ.“ Часть I. Общая часть, вещное право и обязательств. право. (Юрьевъ, 1904). Auch diese stellt sich als eine von Zuhörern Newforows aus dem 3. Kursus besorgte Ausgabe dar, welche die im J. 1903/4 vom Autor gehaltenen Vorlesungen über das balt. Priv.-R. gehört hatten. Sie enthält — wie der Titel besagt — die Lehren des allgemeinen Teils, das Sachen- und Förderungsrecht. — Der Verfasser bemerkt in der Anmerkung zu S. 1, es sei mit dieser Schrift bloß beabsichtigt, kurze Antworten auf Fragen aus dem Programm des örtlichen Rechts zu geben, aus welchem Grunde alle Zitate und Literaturhinweise unterblieben seien. Damit verzichtet er von vornherein, mit seiner Schrift Anspruch auf eine wissenschaftliche Leistung zu machen: sie soll vornehmlich praktischen Zwecken d. h. den Studierenden zur Repetition, zum Einpaulen der „programmmäßigen“ Fragen dienen. Aber auch in dieser Hinsicht wird der praktische Wert des Schriftchens um ein Bedeutendes herabgemindert: der Verfasser beobachtet nämlich keine streng systematische und Überblick gewährende Gliederung des reichen Stoffes und wo er es tut, ist er so lückenhaft, daß seine Ausführungen gar keinen Wert haben. So fehlen im allgemeinen Teil die allgemeinen, sehr wichtigen Bestimmungen der Einleitung zum T. III des Prop.-R., insbesondere auch die Auslegungsregeln. Ferner vermisst man die durch Gesundheit, Alter und Geschlecht bedingten Verschiedenheiten in der Rechtsphäre des Einzelnen, vor Allem aber die gleichfalls in den allgemeinen Teil hineingehörenden Bestimmungen über die Verwandtschaft, die bürgerliche Ehre, über die juristischen Personen, deren Existenz im provinziellen Privatrecht der Verfasser überhaupt nicht erwähnt. Und endlich ist auch der ganze Abschnitt über die Rechte, ihre Entstehung und Endigung, Ausübung und Schutz, über Rechtsgeschäfte im Allgemeinen zc. ganz weggelassen. Ganz ungenügend ist

die Rubrik: „Einteilung der Sachen“ (S. 8) behandelt: es werden nur 2 Arten von Sachen erwähnt, teilbare und nicht teilbare, während es de facto im Prov.-R. noch eine Reihe anderer Unterscheidungen gibt, z. B. körperliche, unkörperliche, vertretbare, unvertretbare etc. Der Verfasser versteht es offenbar nicht, den ihm vorliegenden Stoff systematisch zu behandeln, ja überhaupt desselben Herr zu werden. Wenn er auch nichts mehr als einen bloß für seine Zuhörer berechneten Grundriß geben wollte, immerhin hätte er, ohne der Kürze wesentlichen Abbruch zu tun, die angedeuteten Materien wenigstens berühren sollen, anstatt sie ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Die Mangelhaftigkeit seiner Systematik aber tritt an verschiedenen Stellen sehr deutlich hervor. So gehört z. B. die Lehre vom Besitz gewiß nicht in den Abschnitt über das Sachenrecht, sondern vielmehr in den allgemeinen Teil und zwar in die Rubrik: „Ausübung der Rechte“ hinein. Prof. Newforow dagegen handelt sie im Sachenrecht ab. Es kommt das Alles aber daher, daß der Verfasser sich im Allgemeinen an das vom T. III des Prov.-Rs. befolgte System anlehnt, anstatt die von der modernen Zivilistik befolgte Ordnung zu beobachten.

Abgesehen hiervon kommen aber auch in dieser Broschüre offenbare Unrichtigkeiten vor: so existiert nach Newforow (S. 7) in den Ostseeprovinzen noch immer der Stand der Literaten d. h. der Leute mit Universitätsbildung, was auf den T. II d. Prov.-Rs. Art. 941 ff. gestützt wird. Das ist aber entschieden unrichtig. Der Literatenstand als besonderer Stand ist heutzutage aufgehoben. Auch Erdmann erwähnt daher in dem Abschnitt über den Stand (vgl. Syst., Bd. I, S. 92 ff) des Literatenstandes nicht mehr, hält die diesbezüglichen Bestimmungen des T. II d. Prov.-Rs. also für offenbar antiquiert.

Das Anrecht der zur großen oder kleinen Gilde gehörenden kinderlosen Wittwen auf Auskehrung ihrer Morgengabe im Betrage von 312 resp. 308 Abl. noch vor der eigentlichen Erbschaftsteilung unter den privatrechtlichen Befugnissen bestimmter Stände abzuhandeln — wie das auf S. 5 gleichwohl geschieht — ist gleichfalls verfehlt, da solches offenbar in die Lehre vom Erbrecht hineingeht. Allein ich gebe zu, daß man hierüber auch anderer Ansicht sein kann. Völlig unverständlich ist es mir aber, wenn der Verfasser es als eine besondere privatrechtliche Befugnis

der zum Handwerkerstande gehörenden Personen ansehen will, daß auf Grund des Art. 926 T. III d. Prov.-Rs. in den Städten Liv- und Estlands der Eigentümer einer Sache, die er einem Handwerker zum Ausbessern gegeben hatte, letztere zwar auch von dem Dritten, dem der Handwerker sie veräußert hatte, zurückfordern kann, allein nur gegen Erstattung des bedungenen Handwerkslohnes. Denn um ein Recht des Handwerkers handelt es sich hier überhaupt nicht, auch nicht um ein Privilegium. Der Handwerker als solcher bleibt hier überhaupt aus dem Spiel und es handelt sich nur um eine Modifikation der allgemeinen Regel „Hand muß Hand wahren“ im Prov.-R. (Art. 923), die durchaus nicht allein den Fall betrifft, daß die Sache gerade einem Handwerker anvertraut wurde. Vielmehr konnte auch jeder Andre, also jeder Nichthandwerker eine solche Vertrauensperson sein. Und wenn man endlich in dem Art. 926 ein besonderes aus dem Stande des Handwerkers als solchen fließendes „Recht“ sehen will, so darf nicht vergessen werden, daß eben solch ein „Recht“ auch dem Fuhrmann oder Schiffer in Bezug auf die ihnen vom Eigentümer zum Verführen oder Verfrachten anvertrauten Sachen gewährt wird, so daß Herr Newforow zu seiner Rubrik „Handwerker“ noch die der „Fuhrleute“ und „Schiffer“ als eines gleichfalls mit in gewisser Hinsicht abweichenden privatrechtlichen Befugnissen ausgestatteten Standes hätte hinzufügen müssen.

Ferner: auf S. 31 zählt der Verfasser unter den Ausnahmen von der Klagenverjährung auch den Fall des Art. 824 T. III d. Prov.-Rs. auf. Dieser Artikel bestimmt, daß Veräußerungsverbote, die bloß auf obrigkeitlicher oder Privatverfügung beruhen, die Erziehung nur dann hindern, wenn sie unbewegliche Sachen betreffen und zugleich in die Krepostbücher eingetragen sind. Also bezieht sich der angezogene Artikel nur auf die Erziehung. Den Verfasser aber kümmert das offenbar sehr wenig. Er dehnt die Bestimmung des gedachten Artikels frischen Muts auch auf die Klagenverjährung aus, was in diesem Fall offenbar unzulässig ist. —

Ich habe mit Fleiß nur einige Beispiele für die — um keinen stärkern Ausdruck zu gebrauchen — Flüchtigkeit des Verfassers in der Behandlung rechtswissenschaftlicher Gegenstände angeführt. Der aufmerksame Leser wird die Zahl derselben gewiß noch um ein Beträchtliches vermehren können.

Vor Allem aber sei hier auf einen Mangel hingewiesen, an dem die Schrift durchweg leidet: der Verfasser beschränkt sich nämlich bloß auf die inhaltliche Wiedergabe der einzelnen Artikel des Provinzialgesetzbuches, anstatt den Sinn unklarer Gesetzesstellen durch Vergleichung mit andern Artikeln oder Zurückgehen auf die Quellen zu erläutern und etwaige Lücken nach den allgemein anerkannten und vom Provinzialrecht rezipierten Interpretationsregeln zu heben. Auch in einem kurzen Leitfaden, ja sogar in einem Grundriß kann man das tun, es ist mir daher unverständlich, warum Herr Prof. Newforow es in diesem Fall unterlassen hat. Ausnahmsweise geht der Verfasser über eine bloße Inhaltsangabe der einzelnen Artikel allerdings hinaus und dabei beweist er, daß er nicht ohne juristischen Takt und gewisse Kombinationsgabe ist. So wird z. B. S. 30 f. die Ausdehnung der Grundsätze des Provinzialgesetzbuches über die Klagenverjährung auch auf die dinglichen Klagerechte im Ganzen zutreffend begründet, wenn sich freilich auch den vom Verfasser vorgebrachten Argumenten noch manche andere hinzufügen ließen. Und ebenso ist den Ausführungen auf S. 71 über das Verhältnis der Regel: „Hand muß Hand wahren“ zur Erfüllung durchaus beizupflichten. In diesen beiden beispielsweise angeführten Fällen liefert der Verfasser einen wirklichen Kommentar zum Gesetz.

Die fünfte Schrift stellt sich als Fortsetzung der letzterwähnten¹ dar, hat genau dieselbe Anlage und laboriert daher auch an denselben Mängeln wie jene, als da sind: fehlerhafte Systematik, Beschränkung auf inhaltsweise Wiedergabe der wichtigsten Artikel unserer Kodifikation, das Fehlen jeglicher Literaturhinweise zc. Wir können daher von einer nähern Besprechung derselben an dieser Stelle umsoeher absehen. Mehr als ein „Auszug aus dem Auszuge“ ist auch dieses Newforowsche Werk so wenig wie das erste. — Nur auf Folgendes mag noch hingewiesen werden: es herrscht nämlich überhaupt die leidige Sitte unter den russischen Professoren, daß sie Auszüge aus ihren Vorlesungen oder letztere selbst im Druck oder hektographisch herausgeben. Geschieht letzteres, so werden die Vorlesungen von den Studenten aus Bequemlichkeit nicht besucht werden, denn sie haben ja die gedruckten Vorlesungen, und ohne zu bedenken, von wie großer Bedeutung das gesprochene, erläuternde Wort des Professors sein muß, werden die Vorlesungen

einfach als nutzlose Zeitvergeubung links liegen gelassen. Veröffentlicht der Professor aber — wie in vorliegendem Falle — nur einen Auszug aus seinem Kollegienheft, so liegt die Sache noch umso viel schlimmer. Man weiß, was es mit diesen sogenannten Auszügen auf sich hat, was sie wert sind: der Beutel des Professors kann sich dabei unter Umständen ganz wohl befinden, die Köpfe der Studierenden aber desto elender. —

Es sei mir bei dieser Gelegenheit vergönnt, einem etwaigen, von Seiten des Herrn Prof. Newforow meinen Ansführungen gegenüber möglichen Einwände von vornherein zu begegnen. Der Verfasser wird nämlich in Bezug auf die drei letzten von mir kritisierten Schriften vielleicht sagen: an all' den soeben gerügten Mängeln bin ich unschuldig, da meine Hörer es gewesen sind, welche die von mir gehaltenen Vorlesungen über die Geschichte der Quellen des Prov.Rs. sowie das geltende Privatrecht herausgegeben haben, nicht ich selbst, und deshalb kann ich nicht dafür verantwortlich sein, wenn meine Studenten mich mißverstanden und dementsprechend Fehler gemacht haben. Allein immerhin hat Prof. Newforow jedenfalls die Herausgabe der erwähnten von ihm gehaltenen Vorlesungen gestattet und dann erwuchs ihm auch die Pflicht, die betreffenden Manuskripte vorher auf etwaige Fehler resp. Unrichtigkeiten hin zu prüfen oder wenigstens die Korrekturen zu lesen. Hat er solches zu tun unterlassen, so ist ihm das mit Recht als Nachlässigkeit vorzuwerfen. Hat er es aber nicht unterlassen, so ist er entweder bei der von ihm unternommenen Durchsicht flüchtig gewesen oder er hat die betreffenden Unrichtigkeiten als solche nicht erkannt d. h. mit andern Worten: es fehlt ihm die von jedem Professor zu verlangende (spezielle) Sachkenntnis. Und schließlich sind die allermeisten der in den letzten 3 Schriften zu Tage tretenden Mängel und Fehler solche, an denen die ehemaligen Hörer des Verfassers unschuldig zu sein scheinen. —

Über die sechste Schrift Newforows, die nur eine zweite Ausgabe der vierten Schrift ist und als solche auch denselben

¹⁾ Sie betitelt sich: „Краткое изложение курса жёстнаго права Прибалтійскихъ губ.“ Часть II. Семейственное право и наследственное право.“ Ein von Studenten des 3. Kursus der Jurjewer Universität, welche die Newforowschen Vorlesungen im J. 1904/5 gehört hatten, mit den Rechten eines Manuskripts veranstaltete Ausgabe (Jurjew, 1905) 192 Seiten. Sie enthält das Familien- und Erbrecht.

Titel führt, wie die beiden vorhergehenden Schriften, allein ohne Vermerk auf dem Buchumschlag, daß es sich um einen von seinen akademischen Hörern resp. für dieselben veröffentlichten Grundriß oder ein Repertorium des baltischen Rechts handele, ist im Ganzen nichts mehr zu sagen als von den beiden vorhergehenden Schriften.¹ Zwar ist es als entschiedener Fortschritt zu bezeichnen, wenn der Verfasser wenigstens die russische Literatur hin und wieder anführt, wenn auch nur in einer für den Leser und insbesondere den Studierenden höchst unbequemen Weise, nämlich durch Anführung von Nummern einer andern, von ihm herausgegebenen Schrift,² unter welchen der Name des Autors erst aufzusuchen ist. Ebenso ist es unleugbar ein Fortschritt, wenn die Judikatur des Senats und der andern Gerichte recht eingehend berücksichtigt wird. Letzterer Umstand erhöht gewiß den praktischen Wert des Werkes. Allein das ist auch so ziemlich Alles, was man an der Schrift lobend hervorheben kann. Die Beseitigung der übrigen, schon in Bezug auf die beiden vorhin genannten Schriften gerügten Mängel, als da sind: unzweckmäßige, der heute anerkannten zivilistischen Systematik nicht entsprechende Stoffeinteilung, fast gänzlich fehlende wichtige deutschsprachige Rechtsliteratur, Nichteingehen auf bestehende Kontroversen oder doch nur sehr spärliche Berücksichtigung derselben und vor Allem viel zu oberflächliche Behandlung und Darstellung des reichen Stoffes, hat der Verfasser leider nicht unternommen. Der allgemeine Teil der Forderungsrechte fehlt natürlich ebenso wie überhaupt der allgemeine Teil, der die allgemeinen Lehren zu unserem Zivilkodex enthält, was sich eben daraus erklärt, daß der Verfasser sich ängstlich an die vom baltischen Zivilkodex beobachtete Einteilung und Anordnung, dem ein solcher allgemeiner Teil fremd ist, hält. Und doch verbreitet, wie auch das Lehrbuch von Erdmann zeigt, gerade die sorgfältige Behandlung eines solchen allgemeinen Teils vielfach ganz überraschendes Licht über Materien, in denen man sich sonst nicht zurechtfinden könnte. Und eben daher kommt es, daß Newforow auch keine Gelegenheit findet, Lehren, die sich sonst ungehindert im allgemeinen Teil der

1) Der volle Titel lautet: А. С. Невзоровъ: Краткое изложение курса жёстнаго права Прибалт. губ. Часть I. Общая часть. Вещное право. Обязательственное право. Второе издание. Юрьевъ 1909.

2) Прибалтійскій край въ русской литературѣ (Юрьевъ 1908) 40 С.

Lehre von den Forderungsrechten vortragen ließen, zu berücksichtigen so z. B. die Lehre von den Verstärkungsmitteln der Verträge 2c. Was will aber demgegenüber die Vermehrung der 2. Ausgabe um 90 Seiten¹ besagen!

Freilich sucht der Verfasser in dem (der ersten Ausgabe fehlenden) Vorworte S. 3 f. die auffallende Kürze seines Buches mit dem Hinweis darauf zu entschuldigen oder wenigstens zu erklären, daß das Buch eben nur den einzigen Zweck verfolge, den Studenten kurze Antworten auf programmmäßige Fragen an die Hand zu geben. Der Charakter des Buches wird damit vom Verfasser selbst gekennzeichnet und so die von uns vorhin in Bezug auf die beiden früheren Schriften ausgesprochene Ansicht direkt bestätigt: ein Repertorium, ein Einpaukmittel soll das Buch sein, um den Studenten über die Klippen des Examens hinwegzuhelfen und ihn zu verhindern, die Zeit mit dem Durchstudieren irgend eines eingehenden Werkes zu vergeuden. Einen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit kann somit der Verfasser für sein Buch nicht mehr erheben, er hat durch sein Vorwort darauf ausdrücklich verzichtet. Aber wenn man auch das Buch nur so nimmt, wie es genannt und gewollt ist, nämlich als Repertorium, so ist es doch noch sehr fraglich, ob man das Fehlen der deutschsprachigen Literatur und die fast gänzliche Übergehung der einzelnen Kontroversen des baltischen Rechts nicht vielmehr zu den Fehlern als zu den Vorzügen des Buches rechnen soll. Denn der Anfänger, der Student, der nur die nackte Wiedergabe der Artikel liest, kann natürlich auf diese Weise auch von den Kontroversen im baltischen Recht nichts erfahren und muß zur Ansicht gelangen, es sei alles in schönster Ordnung, über keinen Punkt herrsche unter den Juristen Unstimmigkeit oder Streit. Und doch ist bekanntlich dem durchaus nicht so, was ein Blick in Erdmanns System leicht beweisen kann. Da ist es doch viel besser, wenn der Student, der das Kolleg über Prov.-R. fleißig und aufmerksam gehört und selbst nachgeschrieben hat, seiner nach dem Kollegienheft vorsichgehenden Examensarbeit das Studium eines ausführlichen Lehrbuches über baltisches Recht resp. Teile desselben, wie z. B. Bunge, Erdmann, Madai, Neumann 2c. nebenher gehen läßt. — Der Verfasser hätte sich eben in dieser Beziehung ein entschiedenes Mehr leisten müssen! Das

¹) 280 Seiten gegen 140 Seiten der ersten Ausgabe.

Repertorium wäre dann umfangreicher, allerdings aber auch theurer geworden, vor welsch letzterem der Verfasser — der Einleitung zufolge — zurückschreckt. Allein der einzelne Student würde doch besser fahren, wenn er das genaue Repertorium anstatt das ungenaue durchstudiert. Vor Allem aber betone ich es auch hier wieder: weg mit den vom Professor herausgegebenen gedruckten Repertorien, die doch nur Auszüge und oft nicht einmal gute Auszüge aus etwas Größerem sind! Selbstangefertigte Auszüge aus den Vorlesungen sind für den Studenten von viel größerem Wert, ja sie allein gewähren neben Lehrbüchern wirklichen Nutzen. —

Wo sich der Verfasser über eine bloße Wiedergabe der einzelnen Paragraphen unsres Provinzialgesetzbuches erhebt, da finden sich nicht selten Unrichtigkeiten, deren Grund wohl nur in einem Nichtvertrautsein des Professors mit der gemeinrechtlichen Literatur zu suchen ist und die bei einem Professor des Zivilrechts umso befremdender wirken. Für das Gesagte will ich nur — um den Leser nicht mit streng wissenschaftlichen Detailfragen zu ermüden — ein Beispiel herausgreifen. Auf S. 59 sagt der Verfasser ganz richtig, daß das Provinzialgesetzbuch eine Verjährung nicht nur der Forderungsklagen, sondern auch der aus dinglichen Rechten herrührenden Klagen kenne, wie das aus einer Reihe von Gesetzesartikeln, die sich nur auf dingliche Klagerechte resp. deren Verjährung bezögen, hervorgehe, trotzdem, daß das Provinzialgesetzbuch die Verjährung nur unter der allgemeinen Titelrubrik: „Erlöschung der Forderungsrechte“ abhandele. Damit in grellestem Widerspruch steht es aber, wenn der Verfasser auf S. 58 die Verjährung in zwei Arten, die erlöschende und die erwerbende Verjährung einteilt und damit direkt dem von unsrem Provinzialgesetzbuch garnicht rezipierten abstrakten Verjährungsbegriff huldigt. Dem Verfasser ist es offenbar unbekannt, daß der abstrakte Verjährungsbegriff mit seiner Einteilung in die erwerbende und erlöschende Verjährung nach dem Vorgange Kierulffs, insbesondere aber seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine von der Zivilistik bereits abgetanene Sache ist! Und doch hätte ihn jedes beliebige Lehrbuch des gemeinen Rechts eines Bessern überzeugen können. — Hin und wieder finden sich auch ganz schätzenswerte Hinweise, die insbesondere dem Praktiker willkommen sein werden, so z. B. auf

§. 121, wo die Frage erörtert wird, ob durch die vollendete Erziehung eines Immobiliens das Eigentum selbst an letzterem oder nur das Recht erworben werde, diesen Erwerbstitel in die Grundbücher eintragen zu lassen, die vom Verfasser wohl mit Recht dahin beantwortet wird, daß der Usukapient zunächst nur das Eintrags- resp. Korroborationsrecht erlange, letzteres aber seinerseits nicht anders geltend gemacht werden könne, als nachdem das kompetente Bezirksgericht auf Ansuchen das Vorhandensein sämtlicher Erziehungserfordernisse festgestellt und auf Grund dieser Erhebungen die Auftragung des erworbenen Immobiliens auf den Namen des Usukapienten verfügt habe. Kraft dieser Verfügung kann der Usukapient die Korroborationsbescheinigung des Immobiliens auf seinen Namen verlangen und die Krepostbehörde darf sich nicht weigern, dem betreffenden Ansuchen Folge zu leisten. — Das sind Lichtblicke in dem Neforowischen Buche. Leider sind sie recht spärlich gesäet: die Schattenseiten überwiegen die Lichtseiten bei Weitem.

Zum Schluß noch etwas rein äußerliches — das auch für die folgende Schrift gilt: ich meine die fettgedruckte Preisangabe auf dem Buchumschlag. Das macht sich garnicht schön, namentlich auf Büchern, die einen ernsten, wissenschaftlichen Charakter haben oder haben sollen! Den Preis kann man ja auch vom Buchhändler erfahren, wozu also die Angabe? —

Als Fortsetzung zu der im Vorhergehenden behandelten Schrift erschien dann im J. 1910 der das Familien- und Erbrecht enthaltende zweite Teil der kurzen Darstellung des balt. Privatrechts,¹ im Ganzen 230 Seiten.

Auch diese Schrift ist als zweite, um 38 Seiten vermehrte Auflage des an fünfter Stelle besprochenen Werkes desselben Verfassers aufzufassen. Über ihre Mängel und Vorzüge, den Charakter und Plan der Darstellung ist dasselbe wie über die vorhergenannte Schrift Neforows zu sagen: sie finden sich hier alle wieder. Es darf daher nicht mehr befremden, wenn der Verfasser die mannigfache Literatur über das strittige Gebiet der ehelichen Gütergemeinschaft (§ 5 S. 23—30) nur höchst unvollkommen berücksichtigt, beispielsweise die Schriften von Dr. G.

¹) Der volle Titel lautet: А. С. Невзоровъ: Краткое изложение курса иждивеннаго права Прибалтійскихъ губерній. Часть II. Семейственное право и наследственное право. Второе изданіе. Юрьевъ 1910.

Sürgens überhaupt nicht berücksichtigt. Die fast eine Seite einnehmende Anmerkung 70 zu S. 80 und 81, woselbst eine Senatserläuterung vom J. 1899 sub № 19 des Inhalts gegeben wird, daß die den abligen Waisengerichten von den Vormündern einzureichenden Rechenschaftsberichte ebenso wie der gesamte Schriftwechsel zwischen beiden in russischer Sprache abgefaßt sein müßten, hätte sich der Verfasser, da solches ja nicht zum Privatrecht gehört, sehr wohl sparen und anstatt dessen manche andre Materie genauer behandeln können. —



Die Anerkennung des Antiduellantenstandpunkts im Dörpftchen Chargiertenconvent (1840—47).*

Von

Cand. jur. Friedrich Saken.

Bis zum J. 1840 herrschte unter den Dörpftchen Burschen der alte, strenge Duellantenstandpunkt, wie er bis heute noch in Deutschland in den meisten Studentenverbindungen und ähnlich auch im Heere und in den höheren Gesellschaftsschichten herrscht. Charakteristisch für die damalige Auffassung ist eine Bestimmung des alten Comments der Dörpftchen Burschenschaft: „Der Bursch hält das Duell für das schicklichste Mittel, seiner gefährdeten Ehre Genugthuung zu verschaffen.“ — Dabei geht diese Bestimmung noch nicht einmal ganz so weit, wie der herrschende Ehrbegriff, denn nicht nur für das schicklichste Mittel der Genugthuung galt das Duell, sondern, abgesehen von ganz harmlosen Streitigkeiten, für das einzige Mittel, indem der Beleidigte moralisch gezwungen war, durch das Duell zu beweisen, daß ihm seine Ehre mehr wert sei, als sein Leben. Ebenso galt es auch für den Beleidiger als das Schicklichste, wenn er es ablehnte, seinen Gegner durch eine Entschuldigung oder eine Ehrenerklärung zufrieden zu stellen, sondern statt dessen seine Tat durch das Duell „zu rechtfertigen“ suchte. Überhaupt galt das Duell, und speziell die Hiebmensur — Pistolenmensuren kamen viel seltener vor — als eine an sich ehrenvolle Probe von Mut und Kraft, ganz abgesehen von der dadurch bewirkten Wiederherstellung der verletzten Ehre. Infolgedessen suchte der Bursch sich auch dann zu duellieren, wenn er es nicht nötig hatte, indem er durch

*) Quellen: Protokolle und Schriften des Chargiertenconvents und des Convents der „Fraternitas Rigenfis“. — Eduard Fehre, Geschichte der „Fraternitas Rigenfis“. St. Pbg. 1898.

„Provokieren“ oder „Anrempeln“, d. h. grundloses Beleidigen, eine Mensur herbeiführte. Es ist hier an dieser Stelle noch eine eigentümliche Sitte der damaligen Zeit zu erwähnen, die bei der späteren Lösung der Duellfrage eine gewisse Bedeutung gewonnen hat, nämlich die Sitte des „Stürzens“. Der „Sturz“ bestand in dem Ausdruck „Dummer Junge“, den der Beleidigte seinem Gegner gegenüber gebrauchen konnte, um damit die „Reißerei“, d. h. den Zusammenstoß zu beenden; der „Gestürzte“ mußte unweigerlich fordern oder seinem Gegner die Forderung überbringen lassen — die Forderung aber hatte damals noch ihre ursprüngliche Bedeutung einer Herausforderung zum Duell. Hierüber enthält der alte Comment der Dörptschen Burschenschaft folgende strikte Bestimmung: „Der dumme Junge darf nur mit dem Hieber und zwar nur durch 7 Gänge ausgemacht werden.“ Nach gesfallener Forderung erfolgte das Duell fast immer, ohne daß ein unparteiisches Forum vorher darüber hätte entscheiden können, ob der Anlaß der Forderung auch wichtig genug gewesen sei, um deswegen Gesundheit oder Leben aufs Spiel zu setzen. Nur innerhalb der einzelnen Korporationen bestanden für Streitigkeiten ihrer Glieder unter einander besondere interne Ehrengerichte, die das Recht hatten, ein Duell zu verbieten und dem Beleidiger eine Ehrenerklärung vorzuschreiben; machte das Ehrengericht aber von diesem Rechte keinen Gebrauch, so galt das Duell für selbstverständlich. Obgleich nun diesen internen Ehrengerichten eigentlich alle Streitigkeiten zwischen Gliedern derselben Korporation unterbreitet werden sollten, soweit sie nicht schon zwischen den Beteiligten selbst friedlich erledigt worden wären, so kam es trotzdem häufig genug zu Duellen ohne vorhergegangenes Ehrengericht, da die Strafe wegen Umgehung der Ehrengerichtsordnung eine ganz geringfügige war.

Grundloses Provokieren und Beleidigen galt damals nicht für etwas Strafbares, sondern eher für ein verdienstvolles Zeichen von Mut. Nur bestimmte „incommentmäßige“ Beleidigungen, wie Tätlichkeiten, grober Schimpf und grobe Beleidigungen wurden mit „Verruf“ oder „Ruckung“ d. h. temporärem Ausschluß vom Verruf, bestraft. Bei Beleidigungen, die zwischen Gliedern verschiedener Korporationen vorgefallen waren, wurden solche Strafen aber deshalb häufig zu einer bloßen Formalität, weil fortwährend ganze Korporationen zu einander im Verhältnis des Verrufes standen, und daher ein Verruf, der von der Korporation des Beleidigten gegen den Beleidiger verhängt worden war, für letzteren oft praktisch ganz bedeutungslos blieb.

Bei solchen Zuständen, wie sie bis zum Jahre 1840 unter den Dörptischen Burschen herrschten, wäre natürlich eine plötzliche Anerkennung des Antiduellantenstandpunkts unmöglich gewesen; diese konnte vielmehr erst allmählig erfolgen, indem zuerst als vorbereitender Schritt im Jahre 1841 drei äußerst wichtige Neuerungen eingeführt wurden, die die spätere Anerkennung des Antiduellantentums eigentlich erst ermöglicht haben: das allgemeine Ehrengericht, die Wahl vor dem Ehrengericht und das Strafverfahren wegen Beleidigungen.

Am 1. Sept. 1840 stellte ein früheres Glied der „Curonia“, Karl Hugenberger, dem Chargiertenconvent den Plan eines neuen Comments vor. Die wichtigsten, von ihm vorgeschlagenen Änderungen waren: Aufhebung der korporellen Berrufe, oder, wenn man sich so ausdrücken kann, ewiger Friede zwischen den einzelnen Korporationen, wodurch die 4 damaligen Korporationen ständig zu gemeinsamer Arbeit im Chargiertenconvent vereinigt werden sollten, und als zweite, wohl noch wichtigere Neuerung, die Einführung eines allgemeinen und obligatorischen Ehrengerichts. Die Vorschläge Hugenbergers wurden von der „Curonia“ unterstützt, und bald darauf erklärten sich auch alle übrigen Convente im Prinzip mit ihnen einverstanden. Das Bewußtsein von der Notwendigkeit dieser Neuerung muß wohl schon längere Zeit allseitig empfunden worden sein, sonst wären die Vorschläge Hugenbergers nicht so plöglich und ohne jeglichen Widerstand angenommen worden. Um ihre Durchführung sicherzustellen, beschloß man sogar, in diesem Falle von dem bisher üblichen Weg, daß nämlich jede Änderung des Comments von allen Conventen einstimmig angenommen werden mußte, abzuweichen und über die Einzelbestimmungen der neuen Ehrengerichtsordnung und des neuen Comments die einfache Majorität der Korporationen entscheiden zu lassen. Zur Ausarbeitung der Detailbestimmungen wurde sofort eine Kommission niedergesetzt, die nach längerem Schwanken im Mai 1841 dem Chargiertenconvent das Projekt eines neuen Comments vorlegte. Am 21. Mai 1841 wurde dieser neue Comment von den Vertretern aller Korporationen feierlichst unterschrieben und trat somit in Kraft. Im Wesentlichen ist dieser Comment in Dorpat bis heute in Geltung geblieben. Das allgemeine Ehrengericht, das durch diesen Comment eingeführt wurde, war von den Korporationen damals aus Vorsicht nur probeweise auf ein Jahr bestätigt worden. Nach Ablauf dieses Jahres hatte sich die neue Institution aber schon soweit im Bewußtsein der Burschen eingebürgert, daß

sie weiterhin ohne die geringste Debatte für immer bestätigt wurde.

Die Organisation dieses allgemeinen Ehrengerichts, dem jede Reiberei zwischen Burschen, wenn sie nicht friedlich zwischen den Beteiligten selbst geregelt werden kann, unterbreitet werden muß, ist folgende: Jede der Korporationen wählt 3 Ehrenrichter, die aber nicht alle zusammen das Ehrengericht bilden: dieses wird vielmehr für jeden einzelnen Fall besonders gebildet, indem jeder der Gegner aus der Liste der Ehrenrichter einen wählt, die dann beide zusammen den Dritten, der zugleich Vorsitzender ist und auch „unparteiischer“ Ehrenrichter genannt wird, wählen.

Die Bestimmung des neuen Comments, daß kein Duell zwischen Burschen ohne Erlaubnis des Ehrengerichts stattfinden dürfe, und daß jede Reiberei zwischen Burschen, wenn sie nicht gütlich beigelegt werden kann, vom Ehrengericht entschieden werden müsse, wurde anfangs durch Androhung strenger Strafen wirksam gemacht. Bald aber bürgerten sich diese Bestimmungen so fest ein, daß es heute als einer der ersten Grundsätze des Dörptschen Ehrbegriffs gelten muß, daß kein Duell ohne vorhergegangene Entscheidung durch ein unparteiisches Forum stattfinden dürfe.

Ursprünglich galt dieser Grundsatz natürlich nur bei Reibereien zwischen Gliedern des Chargiertenconvents, bald aber wurde er in der Praxis auch auf Reibereien zwischen Burschen und Philistern oder honorigen Nicht-Burschen, d. h. Personen, die nicht studiert haben, ausgedehnt. In solchen Fällen wird das Ehrengericht durch ein sogenanntes Schiedsgericht ersetzt, daß sich vom Ehrengericht nur durch seine Zusammensetzung unterscheidet, indem nämlich die Richter von den Gegnern ganz nach freiem Ermessen gewählt werden und keiner von ihnen verpflichtet ist, sich bei der Wahl an die Liste der Ehrenrichter des Chargiertenconvents zu halten. Seit 1874 sind die Bestimmungen über das Schiedsgericht in den Comment aufgenommen, so daß jeder Bursch gezwungen ist, Reibereien mit Philistern oder honorigen Nicht-Burschen vor ein Schiedsgericht zu bringen.

Durch die Einführung des allgemeinen und obligatorischen Ehrengerichts war die erste Bedingung zur Lösung der Duellfrage gegeben, denn dadurch trat die Ehrenangelegenheit des einzelnen aus dem Rahmen der von der Gesamtheit nicht kontrollierbaren privaten Regelung heraus, und der Chargiertenconvent gewann durch sein Organ, das Ehrengericht, eine Handhabe, um in den einzelnen Fall bestimmend einzugreifen. Gleichzeitig hiermit ist

auch der zweite wichtige Schritt in dieser Richtung getan worden: die Einführung der sogenannten „Wahl vor dem Ehrengericht“, auch „Waffenwahl“ genannt. Es bedeutet dies, daß das Ehrengericht niemals von sich aus bestimmt, daß die Gegner sich duellieren sollen, sondern daß stets, wenn das Ehrengericht ein Duell überhaupt für staathaft hält, dem Beleidigten oder dem Mehr-Beleidigten (wenn Beleidigungen von beiden Seiten gefallen sind) die Wahl gestellt wird, zwischen der Satisfaktion durch Waffen und einer mündlichen Erklärung. Wählt er Waffen, so ist sein Gegner gezwungen, sich zu duellieren.

Diese Bestimmung, die dem heutigen Philister des Dörptschen oder des Rigaschen Chargiertenconvents etwas ganz gewohntes ist, mußte der damaligen Zeit, als die Forderung noch die Bedeutung einer Herausforderung zum Duell hatte, eine ungeheuerliche Neuerung sein: denn wozu sollte der Beleidigte vor dem Ehrengericht noch wählen, da er es ja schon durch seine Forderung ausgesprochen hatte, daß er sich duellieren wolle, die Wahl also schon in durchaus verbindlicher Weise getroffen hatte. In der That ist die Einführung der Bestimmung über die Wahl nur durch die Existenz der oben geschilderten Sitte des „Stürzens“ erklärlich: Hatte der Beleidigte gestürzt, um damit den Streit abzubrechen, so mußte sein Gegner, also der Beleidiger fordern; dann hatte aber der Beleidigte, der durch diese eigentümliche Vertauschung der Rollen gefordert worden war, sich vor dem Ehrengericht noch nicht darüber ausgesprochen, ob er sich duellieren wolle oder nicht, und war somit noch frei in seiner Wahl.

Es ist interessant, daß diese Wahl vor dem Ehrengericht, die für die fortschrittliche Entwicklung des Ehrbegriffs der Dörptschen Burschen von größter Bedeutung geworden ist, ursprünglich grade von den Anhängern des striktesten Duellantentums vorge schlagen worden ist. Als nämlich im J. 1841 die neue Ehrengerichtsordnung ausgearbeitet werden sollte, legte man ihr ursprünglich den in Deutschland und auch sonst wohl meist herrschenden Usus zu Grunde, daß das Ehrengericht darüber entscheiden solle, ob ein Duell stattzufinden habe, oder nicht. Da aber damals in weiten Kreisen des Chargiertenconvents die Mißstimmung gegen das allzu sehr überhandnehmende Duellwesen eine sehr große war, und da das allgemeine Ehrengericht ja grade zu dem Zweck ins Leben gerufen war, um die Zahl der Duelle einzuschränken, so fürchteten die Anhänger des Alten, daß die Ehrenrichter der allgemein herrschenden Stimmung allzu sehr Rechnung tragen würden und Due

nur selten erlauben würden. Daher lehnte die „Fraternitas Rigensis“ den ursprünglichen Kommissionsvorschlag ab, und proponierte statt dessen, daß das Ehrengericht ein Duell nur dann verbieten dürfe, wenn es sich um ein Mißverständnis, eine absichtslose Beleidigung oder um eine ganz unmotivierte Forderung handele. In allen übrigen Fällen aber sollte dem Beleidigten oder dem Mehr-Beleidigten die Wahl zwischen der Waffe und der mündlichen Erklärung gestattet werden. Dieser Vorschlag wurde von den andern Conventen schließlich angenommen, allerdings, ebenso wie das allgemeine Ehrengericht, fürs erste nur auf ein Jahr; ebenso, wie dieses, ist aber auch die Wahl vor dem Ehrengericht oder „Waffenwahl“ nach Verlauf eines Jahres für immer bestätigt worden. Aus dem studentischen Ehrengericht ist die Waffenwahl später auch in die Praxis der Schiedsgerichte übergegangen.

Um die Bedeutung der Commentbestimmung über die Einführung der Waffenwahl zu verstehen, müssen wir uns zunächst vergegenwärtigen, daß der Comment im Burschenleben eine ungleich größere Bedeutung hat, als das Gesetz im gesellschaftlichen Leben, wo es mit Moral, Sitte und Gebräuchen oft im strengsten Widerspruch steht. Im Burschenleben finden wir einen solchen Widerspruch äußerst selten, denn der Comment ist eben das von der Gesamtheit sich selbst gegebene Sittengesetz. Daher ist es natürlich, daß die Commentbestimmungen über die Wahl keine bloße Formalität blieben, sondern sehr bald von der studentischen Sitte anerkannt wurden, so daß der Beleidigte nicht nur nach dem Gesetz, sondern auch in den Augen seiner Komilitonen in den meisten Fällen wirklich frei wurde, nach eigenem Ermessen das Duell oder die Erklärung von seinem Gegner zu verlangen. Es gibt nur noch wenige Fälle, in denen man unter Burschen auch heute noch vom Duellanten die Wahl der Waffe erwartet: aber auch in diesen Fällen verlangt man es nicht von ihm, sondern erwartet es nur; trifft diese Erwartung nicht zu, so wird deshalb doch niemand die Ehrenhaftigkeit des Betreffenden in Zweifel ziehen, wie dies früher Usus war, wenn der Beleidigte sich nicht duellieren wollte.

Diese Änderrng der Anschauungen ist natürlich auch nicht plötzlich eingetreten, sondern so zu sagen stufenweise, freilich in der kurzen Zeit weniger Jahre. Zunächst gestand die herrschende Anschauung dem Beleidigten die wirklich freie Wahl nur dann zu, wenn er der Geforderte war, sich also noch nicht darüber erklärt hatte, ob er sich duellieren wolle; bald aber dehnte man die freie

Wahl auch auf den Fall aus, wenn der Beleidigte gefordert hatte. Man wird sich hierbei anfangs wohl von der Anschauung haben leiten lassen, daß der Beleidigte ja erst durch das Ehrengericht in vollkommen objektiver Weise mit dem Tatbestand, der der Forderung zu Grunde liegt, bekannt gemacht werde, und dem entsprechend seinen Entschluß ändern könne. Da aber nach burfschlofen Ehrbegriffen jeder Beleidigte fordern muß, wenn er nicht mit einer höheren Beleidigung oder dem Sturz antworten will, die Forderung also eigentlich gar nicht der Ausdruck seines freien Willensentschlusses ist, so sprach man schließlich dem Beleidigten die freie Wahl vor dem Ehrengericht auch dann zu, wenn er bei vollkommener Kenntnis des Tatbestandes gefordert hatte. Indem der Forderer also jetzt, wenn er der Beleidigte war, in jedem Falle nicht nur nach dem Comment, sondern auch nach den herrschenden Anschauungen das Recht erhalten hatte, sich erst vor dem Ehrengericht darüber zu erklären, welche Art der Satisfaktion er von seinem Gegner verlange, verlor das Wort „fordern“ seine ursprüngliche Bedeutung einer Herausforderung zum Duell und bedeutet nun einfach „Genugthuung oder Satisfaktion fordern“, ohne damit die Art der Genugthuung näher zu präzisieren, so daß also jetzt auch derjenige „fordern“ kann, der von vornherein entschlossen ist, sich nicht zu duellieren.

Diese neue Bedeutung des Wortes „fordern“ machte es nun weiterhin möglich, in Übereinstimmung mit dem Comment einen Standpunkt zu vertreten, den man heute meist Standpunkt des „partiellen Duellanten“ nennt — richtiger wäre es wohl statt „partieller Duellant“ „Nicht-Duellant“ zu sagen, da durch diese Bezeichnung der Unterschied sowohl vom Duellanten, als auch vom Antiduellanten treffender hervorgehoben wird. Der Nicht-Duellant hält das Duell nicht für etwas unsittliches oder seiner Überzeugung widersprechendes und ist daher jederzeit bereit seinem Gegner, auf dessen Verlangen, mit der Waffe Satisfaktion zu geben — dadurch unterscheidet er sich vom Antiduellanten. Vom Duellanten aber unterscheidet er sich dadurch, daß er das Duell als etwas sittlich-irrelevantes und bedeutungsloses ansieht, für sich selbst im Duell keine Genugthuung findet und daher, wenn er beleidigt worden ist, stets die Erklärung vor dem Ehrengericht wählt. Die Zahl der partiellen oder Nicht-Duellanten ist gegenwärtig unter den Dörptschen Burtschen keine kleine, wenn es auch außerordentlich häufig vorkommt, daß solch ein Nicht-Duellant in der Erbitterung über eine erlittene Kränkung schließlich doch die Waffe wählt.

Wir haben jetzt noch die dritte wichtige Neuerung zu besprechen, die durch den Comment von 1841 eingeführt worden ist, nämlich das geordnete Strafverfahren wegen Beleidigungen. Bei der Erwähnung der Zustände vor 1841 sahen wir, daß schon damals ein, wenn auch ziemlich ungeordnetes und oft wirkungsloses Strafverfahren wegen „incommentmäßiger“ Beleidigungen existierte. Die Fortschritte des Comments von 1841 bewegten sich nun wesentlich in zwei Richtungen: Einerseits wird das Strafverfahren ein geordnetes und wirksames, indem die Gesamtheit aller Korporationen, der Chargiertenconvent, die Strafen verhängt und vollzieht; der „Berruf“ oder die „Ruckung“ bedeutet daher jetzt den längeren oder kürzeren Ausschluß aus der Gesellschaft aller Komitonen — eine Strafe, die auch bei kurzer Dauer stets schwer empfunden wird; die Verweise, mit denen leichtere Fälle bestraft werden, wurden dadurch empfindlich gemacht, daß bei einer bestimmten Anzahl von Verweisen stets die Ruckung eintreten muß.

Andererseits wurde damals das Wirkungsfeld der Strafen ausgedehnt und zwar auch auf Beleidigungen, die nicht zu den „incommentmäßigen“ gehören. Die Praxis darüber, welche Beleidigungen zu bestrafen seien, hat recht lange hin und her geschwankt. Seit den 70-er Jahren scheint es wohl endgültig festzustehen, daß jeder Verstoß gegen den guten Ton im Verkehr mit andern Burschen bestraft werden müsse und seit den 80-er Jahren ist man noch weiter gegangen und bestraft seitdem jede zwischen Burschen vorgefallene Beleidigung sogar dann, wenn kein Verstoß gegen den guten Ton vorliegt. — Diese letztere Anschauung ist allerdings noch nicht ganz allgemein anerkannt.

Die Bedeutung dieses geregelten und erweiterten Strafverfahrens besteht nun darin, daß dadurch grundloses Beleidigen, „Provokieren“ und „Anrempeln“ stark eingeschränkt wurde; da aber die studentische Sitte fast immer den Bestimmungen des Comments gefolgt ist, so ist es verständlich, daß grundloses Beleidigen bald nicht mehr als Zeichen von Mut galt, sondern als allzuweit gegangener Übermut, als strafbare „Renomisterei“. Dadurch verlor auch das Duell seine Bedeutung als Mutprobe und wurde zu dem, was es eigentlich sein sollte — zum ersten Mittel der Genugthuung.

So war denn der durch den neuen Comment von 1841 geschaffene Zustand, kurz gesagt, folgender: Waffen und mündliche Erklärung gelten im Prinzip als gleichberechtigte Arten der Satisfaktion, unter denen der Beleidigte vor dem Ehrengericht wählen

kann, der Beleidiger aber ist jederzeit verpflichtet, auf die verlangte Art Genugthuung zu geben — ein ungeheurer Fortschritt, wenn man damit den Zustand vor 1841 vergleicht. Für den Antiduellanten war im Rahmen dieser Bestimmungen natürlich nur solange Platz, als er jegliche Beleidigungen andrer vermied. Ließ er sich aber einmal zu einer Beleidigung hinreißen, so mußte er gewärtig sein, daß sein Gegner ihn zum Duell zwang, oder aber daß er, falls er das Duell ablehnte, als unhonorig für immer aus der Gesellschaft der Kommilitonen scheiden mußte.

Es gab damals unter den Dörptschen Burschen schon ziemlich viel Antiduellanten — es waren namentlich Theologen, deren Überzeugung von der Verwerflichkeit des Duells auf religiösen Gründen basierte. Anfangs haben sich aber die meisten Antiduellanten ganz außerhalb des Comments gestellt, erkannten die Ehrbegriffe der übrigen Burschen überhaupt nicht an, ja manche setzten sogar etwas darin, Duellanten grundlos zu beleidigen, um ihnen nachher Satisfaktion zu verweigern.

Zwei Jahre nach der Einführung des allgemeinen Comments machte zum ersten Mal eine Gruppe von Antiduellanten den Versuch, ihren Standpunkt mit den burschilofen Ehrbegriffen in Einklang zu bringen und die Anerkennung ihres Standpunkts durch den Chargiertenc convent durchzusetzen. Im Oktober 1848 reichten 35 Wilde, darunter viele, die unter den Kommilitonen besonders hoch geachtet waren, wie Eduard Hasselblatt, Robert Molien, Viktor Kupffer und Karl Hesselberg, folgende Schrift an die einzelnen Convente ein:

„Wir Endesunterzeichnete erklären hiermit es mit unsern
 „Grundsätzen für unvereinbar, ein Duell auszumachen und jeden
 „deshalb verhängten Verschiff zu halten, schlagen deshalb den
 „Kommilitonen des engern Verbandes vor, diejenigen Punkte der
 „Ehrengerichtsordnung, die da auslagen, daß jeder unter Um-
 „ständen losgehen müsse, wofern er nicht hineinfahren (d. h.
 „in den Berruf) will, dahin abzuändern, daß für diejenigen,
 „welche vor Kontrahierung eines Standals sich, wie Endes-
 „unterzeichnete, erklärt haben, je nachdem sie Beleidigte oder
 „Beleidiger sind, bloß ein Recht oder eine Pflicht auf eine
 „wörtliche Genugthuung festgesetzt wird.“

Der Convent der „Fraternitas Rigenfis“ lehnte damals diesen Vorschlag deshalb ab, „weil in ihm die Einräumung eines
 „Rechts verlangt würde, das allen übrigen Burschen durch den
 „Comment nicht allein abgesprochen ist, sondern auch demselben

„zuwiderlaufe und zugleich dem Burschenwesen gefahrbringend ist. — Die Antwort, daß ein solches Privilegium nicht eingeräumt werden könne, sollte ihnen mündlich gegeben werden und zwar mit dem Bedeuten, daß durch die jetzige Ehrengerichtsordnung nicht nur jede Kenomisterei unstatthaft ist, sondern auch alles absichtliche Skandalmachen vermieden wird, mithin sie nicht leicht in die Verlegenheit kommen würden, eine commentmäßige Genugthuung, die mit ihren Grundsätzen und Ansichten sich nicht verträgt, zu geben oder zu fordern, und man im vorkommenden Falle auf diese ihre Grundsätze, wenn es möglich ist, Rücksicht nehmen wird (d. h. es vermeiden wird, von ihnen Satisfaktion durch Waffen zu verlangen).“

Auch von den andern Conventen ist der Vorschlag abgelehnt worden — wahrscheinlich unter ähnlicher Motivierung. Der springende Punkt in dieser Motivierung war jedenfalls die Furcht, neben der großen Masse der unter demselben Ehrgefeß stehenden Burschen, einer kleinen Minderheit um ihrer Überzeugung willen ein besonderes Privileg zu erteilen, und zwar würde es sich dabei um ein Privileg handeln, das den übrigen Burschen ein von ihnen als sehr wertvoll empfundenenes Recht, nämlich das Recht auf Satisfaktion nach freier Wahl, kürzen würde. Daß aber, abgesehen von dieser prinzipiellen Stellungnahme, schon damals den Antiduellanten gegenüber eine durchaus tolerante Stimmung herrschte, beweist der folgende Vorschlag, der im November 1843 von der „Estonia“ ausgegangen ist:

Die „Estonia“ teilt zunächst alle Reibereien in 4 Kategorien, die gesondert behandelt werden sollen:

1. Solche, wo der Sturz oder die Forderung gefallen sind, ohne daß ein triftiger Grund vorlag,
2. Reibereien, die aus einem Mißverständnis entstanden sind,
3. „bedingte oder teilweise Kränkungen der Ehre“ und
4. „Bezüchtigungen der Unhonorigkeit und Antastung des guten Namens“ (Nicht in Betracht gezogen sind bei dieser Einteilung die tätlichen Beleidigungen).

In den beiden ersten Fällen sollte ein Duell stets unstatthaft sein. Im letzteren Fall der Bezüchtigung oder Antastung des guten Namens sollte das Ehrengericht dem Beleidiger erst die Frage stellen, ob er anerkenne, übereilt gehandelt zu haben, oder ob er seine Behauptung aufrecht erhalte; im letztern Falle mußte die Angelegenheit dem Chargiertenconvent zur Untersuchung über-

geben werden, der, wenn die Behauptung des Beleidigers sich als wahr erwies, den Beleidigten aus seiner Mitte ausstieß, worauf natürlich von einer Satisfaktionsgabe ihm gegenüber nicht mehr die Rede sein konnte. Konnte aber die Bezeichnung oder die den guten Namen antastende Behauptung nicht bewiesen werden, oder hatte der Beleidiger schon auf dem Ehrengericht erklärt, übereilt gehandelt zu haben, so wurde er bestraft (damals nur mit einem Verweise, später aber mit Ruckung) und mußte außerdem dem Beleidigten auf die von ihm verlangte Art Satisfaktion geben.

Alle diese Bestimmungen enthielten noch nichts eigentlich Neues, eine wirklich bedeutsame Neuerung aber wurde von der „Estonia“ für die Behandlung der 3. Kategorie vorgeschlagen, der „teilweisen oder bedingten Kränkungen der Ehre“, die jedenfalls die große Masse der unter Burschen vorkommenden Beleidigungen ausmachen. Für diese Fälle wollte die „Estonia“ den Duellzwang dadurch modifizieren, daß der Beleidiger, falls sein Gegner erklärt, mit einer einfachen mündlichen Erklärung nicht zufrieden zu sein, das Duell dadurch doch noch vermeiden kann, daß er sich bereit erklärt seinem Gegner eine qualifizierte Erklärung abzugeben, in der das persönliche Moment stärker betont wäre, wie z. B.: „Ich sehe mein Unrecht ein und bitte Dich um Entschuldigung.“

Zur Begründung dieser Proposition stellte die „Estonia“ eine Reihe von Thesen auf, von denen die Folgenden für den damals herrschenden Ehrbegriff besonders charakteristischen, hier angeführt sein mögen:

1. Hat jemand einen andern grundlos beleidigt, so kann das Ehrengericht mit Recht verlangen, daß er sein Unrecht durch eine Erklärung wieder gut mache.
2. Wenn jemand der Unhonorigkeit überwiesen ist, so stimmt es mit den Grundsätzen des allgemeinen Comments, dessen oberster Zweck Beförderung der Honorigkeit ist, überein, wenn er hineinfährt, d. h. in Verruf fährt.
3. Es liegt ein offener Widerspruch zwischen einer grundlosen Beleidigung der letzten Art (nämlich der Bezeichnung) und der religiösen Überzeugung, die das Duell verbietet, woher ein jeder aus seiner eignen Unredlichkeit es sich zuschreiben hat, wenn er in diesen Fällen, wofern er nicht pauken will, hineinfährt.
4. Es kommt gewiß doch nicht demjenigen zu, der grundlos beleidigt und damit das Unrecht begangen hat, zu bestimmen,

wodurch es wieder aufgehoben werden soll, sondern durch die Vermittlung des Ehrengerichts vielmehr demjenigen, dem das Unrecht geschehen ist.

5. Die qualifizierte Erklärung ist eine solche, durch welche jede zu dieser Rubrik gehörende Beleidigung geföhnt wird. Durch eine Erklärung, wie „Ich sehe mein Unrecht ein und nehme meine Beleidigung zurück“ wird jede Beleidigung dieser geringeren Gattung aufgehoben, weil der Angriff auf die äußere Ehre jemandes nicht bloß zurückgenommen, sondern zugleich erklärt wird, daß er mit Unrecht geschehen sei. Will nun der Beleidiger auf Befragung des Ehrengerichts eine solche Erklärung geben, so ist sie damit im Wesentlichen schon geschehen, und es würde somit der Beleidigte, wenn er noch eine andre Genugthuung verlangt, mehr fordern, als ihm rechtmäßig zufäme.

Auf den ersten Blick erscheint dieser Vorschlag der „Estonia“ allerdings sowohl logisch begründet zu sein, als auch praktisch eine befriedigende Lösung der Duellfrage zu geben, die dem Antiduellanten die Existenz auf dem Boden des Comments ermöglicht, ohne ihn doch um seiner Überzeugung willen vor den andern Burschen zu privilegieren. Denkt man sich aber tiefer hinein, so erkennt man bald, daß der Vorschlag der „Estonia“ einerseits zu wenig gibt und andererseits viel zu weit geht.

Gewiß erscheint es als gerechtfertigt, daß ein Antiduellant, der keine Satisfaktion durch Waffen geben will, sich auch nicht zu unbegründeten Verzichtigungen hinreißen lassen darf, und daß, wenn er solches doch tut, er der Strafe verfallen muß, sei es sich gegen seine Überzeugung zu duellieren, sei es in Verruf zu fahren. Wenn man aber bedenkt, daß der Duellant für dasselbe Vergehen nichts weiter zu erwarten hat, als Verweise oder Ruckung auf kurze Zeit, und im Übrigen sein Vergehen mit der Waffe „rechtfertigen“ kann, so springt die Ungerechtigkeit in die Augen: bei dem einen als leichtes Vergehen betrachtet, gilt dieselbe Handlungsweise bei dem andern als Verbrechen, das ihn, wenn er nicht seine Überzeugung verleugnen will, für immer aus der Gemeinschaft der Kommilitonen ausschließt.

Andererseits aber geht dieser Vorschlag auch zu weit: damit der Antiduellant sich bei leichten Beleidigungen durch Abgabe einer höheren Erklärung vor dem Duellzwang retten kann, sollte eine Bestimmung geschaffen werden, die es auch dem Duellanten er-

möglichst hätte, auf dieselbe Art das Duell zu vermeiden, wenn es ihm aus irgend einem Grunde nicht genehm wäre, so daß der Duellzwang bei gewöhnlichen Beleidigungen ganz illusorisch geworden wäre. Nun meinte allerdings die „Estonia“, daß die von ihr vorgeschlagenen qualifizierten Erklärungen solche gewöhnliche Beleidigungen vollkommen sühnten und daher dem Duell vollkommen gleichgeachtet werden müßten. Für viele Fälle mag das richtig sein: doch gibt es auch andererseits viele Fälle, und zwar namentlich im Burschenleben, in denen es nicht nur für den Beleidigten, sondern auch für die Gesamtheit am wünschenswertesten erscheinen muß, den Beleidiger zum Duell zu zwingen. Das Duell ist ein Sicherheitsventil für das Rachegefühl des Beleidigten und verhindert, daß sich dies Gefühl in andren schlimmeren oder anstößigeren und den Verkehr störenden Formen äußert; ja, das Duell kann sogar das Rachegefühl schnell verschwinden lassen, so daß nach dem Duell oft zwischen den Beteiligten ein gutes Verhältnis wieder hergestellt werden kann, wie es grade im Interesse der Gesamtheit erstrebt werden muß. Schließlich spielt das Duell, und zwar das erzwungene Duell, auch eine bedeutsame Rolle bei der Aufrechterhaltung des guten Tones im Verkehr zwischen Burschen, indem der Gedanke, zur Mensur gezwungen werden zu können, häufig leichtfertige Beleidigungen verhindert.

Diese Erwägungen bewogen wahrscheinlich die übrigen Convente, den Vorschlag der „Estonia“ abzulehnen, obwohl sie ihn als ein Zeichen des weiteren Fortschritts durchaus sympathisch begrüßten. Der Vorschlag wurde einer Kommission übergeben, die ihn schließlich derart verwässerte, daß eigentlich nichts davon übrig blieb, als die formelle Einteilung in 4 Kategorien und außerdem der ganz allgemein gehaltene Satz, daß der Beleidigte sich bei grundlosen Beleidigungen „unter Umständen mit einer mündlichen Erklärung begnügen müsse“.

Die Forderungen der Antiduellanten waren somit trotz der Achtung, die man ihnen persönlich, wie auch ihrer Überzeugung sollte, abgelehnt worden. Wie man sich damals in der Praxis des Ehrengerichts den Antiduellanten gegenüber verhielt, ist nicht bekannt; aus dem Schweigen der Quellen kann man aber darauf schließen, daß in jenen Jahren kein einziger Antiduellant wegen einer Weigerung loszugehen in Verruf getan worden ist. Der Grund hierfür wird wohl einerseits darin liegen, daß sich die Antiduellanten sehr davor gehütet haben werden, andere zu beleidigen; andererseits aber ist, aus Toleranz gegenüber den Anti-

duellanten, wahrscheinlich wohl der folgende Gebrauch beobachtet worden, wie er auch heute noch auf dem Ehrengericht verschiedenen andren Überzeugungen gegenüber ausgeübt wird: Der Antiduellant, der einen andern beleidigt hat, läßt seinem Gegner durch einen Ehrenrichter von seiner Überzeugung Mitteilung machen. Erklärt sich darauffhin der beleidigte Duellant nicht gleich bereit, bei der Wahl auf das Duell zu verzichten und die mündliche Erklärung zu wählen, so versuchen es die Ehrenrichter, ihn dazu zu überreden, was ja wohl in den meisten Fällen gelungen sein wird. Auf diese Weise war freilich die Anerkennung des Antiduellantenstandpunkts völlig in das Belieben des von einem Antiduellanten Beleidigten gestellt. Im J. 1845 ist dieser Gebrauch auch commentlich festgelegt worden, indem das Ehrengericht als Ganzes die Kompetenz erhielt, dem Beleidigten die „mündliche Wahl“ als die angemessenere zu empfehlen. Eine solche formelle Aufforderung durch das ganze Ehrengericht kann aber schwerlich so wirkungsvoll gewesen sein, wie die bisherige private Beeinflussung durch den einzelnen Ehrenrichter; jedenfalls ist diese Bestimmung bald wieder aus dem Comment verschwunden.

Trotzdem der Versuch der „Estonia“, wie wir sahen, vollkommen gescheitert war, so drang doch der Gedanke immer mehr innerhalb des Chargiertenconvents durch, daß ein weiterer Fortschritt über den Comment von 1841 hinaus unumgänglich notwendig sei, nur sträubte man sich dagegen, die Duellfrage dadurch zu lösen, daß man die Antiduellanten als eine besondere Kategorie von Burſchen, mit besonderen Rechten, anerkannte. Da aber der Vorschlag der „Estonia“, der ja eine Lösung der Duellfrage ohne Anerkennung der Antiduellanten angestrebt hatte, gescheitert war, so schien nichts weiter übrig zu bleiben, als diese Anerkennung schließlich doch auszusprechen. 1846 entschloß sich der Chargiertenconvent im Prinzip dazu und wählte eine Kommission, die eine neue Ehrengerichtsordnung ausarbeiten sollte nach dem Grundſatz: „Jedem sei das Duell erlassen, der es mit seinem Gewissen für unvereinbar hält.“ Da trat im Mai 1846 die „Estonia“ noch einmal mit einer Proposition hervor, die den in der ersten Proposition der „Estonia“ vorgeschlagenen Ausweg in noch konsequenterer Weise zum Ausgangspunkt einer Lösung der Duellfrage zu machen suchte.

Die „Estonia“ richtete damals an den Chargiertenconvent folgende Frage: „Ob die rechtliche Gesamtheit der Burſchenwelt „dem in seinem Recht verletzten vorschreiben kann, sich persönlich

„Genugtuung zu verschaffen — oder ob sie nicht vielmehr jede „Beleidigung, wie jedes Unrecht überhaupt, als Unrecht gegen „sich ansehen, und somit als Gesamtheit Satisfaktion fordern „müsse, was sie entweder als solche, oder durch ihr Organ, „das Ehrengericht, erreicht, indem es eine dem Unrecht ent- „sprechende Strafe diktiert? — Da aber ein Unterwerfen der „Persönlichkeit unter die Gesamtheit voraussetzt, daß der ein- „zelne sich ganz als Glied der Gesamtheit fühle, dieser Stand- „punkt aber in betreff der Ehre durch die fortdauernde tradi- „tionelle Geltung des Duells noch nicht erreicht worden ist, so „macht die „Estonia“, falls die erste Hälfte ihrer Frage ver- „neint, die zweite bejaht wird, den Vorschlag, daß die Gesamt- „heit im Ehrengericht das Duell nur gestatte, wenn beide „Parteien es wünschen und das Ehrengericht hinlänglich Gründe „sieht, den Persönlichkeiten nachzugeben.“

Dieser durchaus radikale Vorschlag, den Zwang zum Duell überhaupt aufzuheben, ist von den andern Korporationen nicht einfach verworfen worden, sondern hat zu heftigen Debatten Anlaß gegeben, ja er ist sogar von der „Fraternitas Rigenfis“ angenommen worden. Diese Annahme wird im Conventsprotokoll durch folgende Erwägungen motiviert, die um ihrer sehr charakteristischen Fassung willen gleichfalls in extenso wiedergegeben seien:

„In Bezug auf die Frage (der „Estonia“) wären 2 Teile „derselben zu berücksichtigen, welche die „Estonia“ einander „entgegengesetzt hat. Der Convent (der „Fraternitas Rigenfis“) „dagegen erkannte diesen Gegensatz in ihnen nicht an, indem „er auf beide Teile der Frage bejahend antwortet, weil ad „1) allerdings die Gesamtheit den einzelnen zwingen könne sich „Satisfaktion zu nehmen, dazu diese nicht nur im Duell, „sondern auch in der Erklärung bestehe und ad 2) weil die „Beleidigung gegen den einzelnen, welche die Gesamtheit über- „haupt nicht unbeachtet lasse, damit eine Beleidigung gegen „den einzelnen als Glied der Gesamtheit ist, welche letztere „zunächst als Komplex von Gliedern in diesen mittelbar be- „teiligt werde“ Für die Proposition der „Estonia“ „spreche nun aber „die Erfahrung und die größte Wahr- „scheinlichkeit“ daß mit der Klausel „Jedem sei das Duell erlassen, „der es mit seinem Gewissen für unvereinbar hält“ — nur „scheinbar ein anderes erreicht werde, als durch den Vorschlag „der „Estonia“, der, weder auf Überzeugung noch Gewissen „besondern Nachdruck legend, im einzelnsten Fall die Wahl

„dem Einzelwillen der Parten überläßt. Denn in den Einzelfällen ist der Einzelne von den herrschenden Verhältnissen selbst so berührt, daß er kaum zu freiem Urtheil über sich selbst durchzudringen fähig ist, vielmehr die aus gegebenen Umständen resultierende Stimmung, als Resultat seiner allgemeinsten Überzeugung aufzufassen verführt wird. So ergibt sich in beiden Fällen, da außerdem jede Kontrolle fehlt und fehlen muß, dasselbe Resultat. Ferner würde dadurch die richterliche Autorität nur scheinbar verletzt, indem der Comment die Satisfaktion durch das Duell der Satisfaktion durch die Erklärung gleichstellt.“

Wie man erkennt, beruht die zweite Proposition der „Estonia“ und ihre Annahme durch die „Fraternitas Rigenfis“ auf der Befürchtung, daß die Überzeugung des einzelnen kein objektiver Maßstab sei, auf Grund dessen man ein so wichtiges Privileg, wie die Befreiung vom Duellzwang erteilen könne. Allen angeführten Erwägungen liegt, unausgesprochen, der Gedanke zu Grunde, daß so mancher Burich, der es nicht gewohnt ist, seine Erklärungen nur mit größter Gewissenhaftigkeit abzugeben, sich aus Bequemlichkeitsgründen zum Antiduellanten erklären könnte, und daß dadurch eine Kategorie von Burichen entstehen könnte, die um dieser, nicht auf innerer Überzeugung basierten Erklärung willen für weniger ehrenhaft gehalten würden, als die übrigen. Um dies zu verhindern und trotzdem den als berechtigt anerkannten Forderungen der Antiduellanten zu genügen, wollten grade die strikten Duellanten zum radikalen Mittel der gänzlichen Aufhebung des Duellzwanges greifen. Zum Glück ist diese Proposition von den übrigen Conventen nicht angenommen worden; Wenn der Beleidiger in jedem Fall seine Zustimmung zum Duell geben soll, so würde das Duell seine sittliche Bedeutung als Sühne und Strafe wesentlich einbüßen.

Während der Chargiertenconvent noch über die Lösung der Duellfrage beriet, kam es innerhalb desselben zu einer Art Revolution: Der Chargiertenconvent wurde nämlich aufgehoben und durch den sogenannten Repräsentantenconvent ersetzt, in dem auch die nicht-korporellen Studenten vertreten waren. Diese neue Organisation zögerte nun nicht länger, den logischen Schluß aus dem Schicksal aller bisherigen Versuche und Projekte zu ziehen, daß nämlich eine befriedigende Lösung der Duellfrage bei Wahrung des bisherigen Ehrbegriffs nur möglich sei, wenn man den Antiduellanten als solchen eine privilegierte Stellung einräumte.

Eine Gruppe von Wilden, die im Repräsentantenconvent vertreten war, versuchte es allerdings, diese Lösung durch das radikalste Mittel, durch ein Duellverbot herbeizuführen. In einer Schrift vom März 1847 erklärten sie:

„Jede Verletzung der Ehre beansprucht Vergeltung zur Befriedigung unseres sittlichen Bewußtseins durch Wiederherstellung der sittlichen Idee. Ihre Art und ihr Maß darf weder dem Sittengesetz noch dem Staatsgesetz widersprechen. Das Duell widerstreitet beiden, wird also verworfen.“

Nach Ablehnung dieses Vorschlages faßte der Repräsentantenconvent endlich am 17. Mai 1847 mit 170 gegen 45 Stimmen den wichtigen Beschluß, daß das Duell unstatthaft sei, wenn einer der Parten auf sein Ehrenwort erkläre, daß es gegen seine Überzeugung sei, loszugehen; in solchen Fällen habe das Ehrengericht dem Beleidigter eine mündliche Erklärung vorzuschreiben, ohne dem Beleidigten die Wahl zu lassen. Von der ersten Proposition der 35 Antiduellanten vom Jahre 1843 unterscheidet sich diese Bestimmung dadurch, daß die Erklärung zum Antiduellanten nicht, wie dort vorgeschlagen, vor kontrahierter Reizelei für die Zukunft erfolgt, sondern in jedem einzelnen Fall erst vor dem Ehrengericht abgegeben wird. Hierdurch wird allerdings dem einzelnen ein großes Vertrauen entgegengebracht, das vielleicht manchmal auch getäuscht worden sein kann — und doch ist diese Bestimmung durchaus berechtigt, denn vom Fuchs, der unerfahren nach Dorpat kommt, wird man selten eine feste Überzeugung zu dieser Frage erwarten können, diese bildet sich vielmehr erst später durch die Erfahrungen, die in einzelnen konkreten Fällen gesammelt worden. Schließlich kommt es, namentlich im Burschenleben häufig vor, daß eine scheinbar feste Überzeugung durch einen einzigen konkreten Fall umgestoßen wird.

Die Bestimmung, die 1847 beschloffen wurde, blieb auch in Kraft nachdem der Repräsentantenconvent wiederum durch den Chargiertenconvent ersetzt worden war, und ist im Wesentlichen bis heute in Kraft geblieben, ohne daß jemals der Versuch gemacht worden wäre, sie umzustößen; auch heute noch teilt die große Majorität der Burschen die Überzeugung, durch diese Bestimmung das Wesentliche der Duellfrage in der befriedigendsten Weise gelöst zu haben.

Der Wortlaut der Erklärung vor dem Ehrengericht ist seitdem, allerdings in nicht sehr wesentlicher Weise, verändert worden. Statt der ehrenwörtlichen Erklärung wurde 1874 die

einfache Frage von Seiten des Vorsitzenden des Ehrengerichts eingeführt, ob es gegen die Überzeugung eines oder beider Parten sei, loszugehen. Diese Änderung wurde vorgenommen, damit sich auch der zum Antiduellanten erklären könne, der das Duell nicht aus Gründen allgemeiner Natur für unstatthaft hält, sondern sich nur aus persönlichen Gründen (z. B. Familienrücksichten) verpflichtet fühlt, nicht loszugehen. Seit den 90-er Jahren lautet die Frage des Ehrenrichters nur, ob einer der Parten Antiduellant sei, wobei es dem einzelnen vollkommen überlassen bleibt, nach eigener Überzeugung festzustellen, was er unter dem Wort „Antiduellant“ versteht. Obgleich nicht gezeugnet werden kann, daß sich seitdem einzelne Nicht-Duellanten, die das Duell nicht für verwerflich halten, zu Antiduellanten erklärt haben, so hat sich doch im Ganzen das große Vertrauen, das der Chargiertenconvent seinen Gliedern entgegengebracht hat, durchaus bewährt.

Es ist nicht nötig, an dieser Stelle noch auszuführen, welche ungeheure Bedeutung die hier geschilderte Lösung der Duellfrage auch außerhalb des Dörptischen Chargiertenconvents gewonnen hat: dem deutschen Balten wird es ja meist bekannt sein, daß die in Dorpat gefundene Lösung später auch vom Rigaschen Chargiertenconvent angenommen worden ist, daß die Philister der beiden baltischen Hochschulen die Ehrbegriffe, die sie als Studenten für die richtigen hielten, meist auch in das spätere Leben hinübernahmen und daß die Grundsätze des Dörptischen Comments in Bezug auf die Duellfrage heute im Baltenlande von den verschiedensten Gesellschaftskreisen anerkannt werden.



Die Bedeutung der Kartoffel-Erdochnung für unsre Landwirtschaft.

Von

Chemiker Karl Schliephake.

„Da seht ihr, was in der Kartoffel steckt!“

(Ausspruch Kaiser Wilhelm II. auf der Ausstellung für
Spiritusverwertung in Berlin 1902.)

Sehr interessant ist zunächst ein geschichtlicher Rückblick auf die Einführung der Kartoffel. Das westliche Süd-Amerika, hauptsächlich Peru und Chile, hat die Kartoffel seit ältester Zeit angebaut. Die noch jetzt in Süd-Amerika an einzelnen Stellen wildwachsende Kartoffelpflanze unterscheidet sich von ihrer kultivierten Schwester dadurch, daß die Knollen klein und wässrig sind, dafür hat sie aber den Vorzug des Wohlgeruchs der Blüte, aber wiederum auch die Einfarbigkeit, denn sie blüht nur weiß. Die Spanier brachten die Kartoffel um die Mitte des 16. Jahrh. von ihren Eroberungszügen aus Süd-Amerika mit nach Europa, wo besonders die Niederlande den Kartoffelbau aufnahmen. Nachweislich ist in Sachsen 1717 und in Preußen 1738 die Kartoffel eingeführt. Deutschland, das heute im Kartoffelbau an erster Stelle steht, verdankt diese Entwicklung dem sehr energischen Vorgehen der preussischen Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr. Durch Regierungszwang wurde den Bauern die Kartoffel aufgenötigt! „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort“ und so sind denn noch heute gerade die preussischen Provinzen des Ostens am meisten am Kartoffelbau beteiligt. Nun ist die enorme Entwicklung der Landwirtschaft in den beiden letzten Dezennien wohl am deutlichsten mit in der Forcierung des Hackfruchtbaues zum Ausdruck gekommen und gerade die Kartoffel, die Hackfrucht der leichteren Böden, läßt dies erkennen.

Die Vorzüge der neueren mechanischen Bodenbearbeitung, die Kenntnis der Ernährungsverhältnisse unserer landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und als deren Folge eine rationelle Düngung, sowie schließlich auch die Erfolge der Pflanzenzüchtung haben den Kartoffelbau enorm gefördert, ja zeitweilig war eine Überproduktion zu konstatieren. Die Anbaufläche in Deutschland ist in den letzten 30 Jahren um rund 25% gestiegen, nämlich von 2,6 Mill. auf 3,5 Mill. Hektar. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Anbaufläche und mit ihr die Kartoffelproduktion im Steigen begriffen. Selbstverständlich trat in besonders günstigen Erntejahren eine Entwertung der Kartoffel ein und mit dieser Unsicherheit auf dem Kartoffelmarkt mußte die Frage aufgeworfen werden, ob einmal diese Kalamität durch Einschränkung des Kartoffelbaues zu beseitigen, oder aber, ob man auf der andern Seite neue Verwertungsmöglichkeiten zu schaffen imstande sei. Die Einschränkung des Kartoffelbaues ist eine wirtschaftliche Unmöglichkeit. Einmal würden wir durch eine solche Maßnahme in landwirtschaftlicher Beziehung insofern einen großen Fehler begehen, als wir die Produktionsfähigkeit des Ackerbodens bedeutend herabminderten und damit in volkswirtschaftlicher Beziehung schädigend einwirken würden. Landstriche mit ausgesprochenem Hochfruchtbau zeigen in ihrem Äußeren den Segen dieser Kultur. Mit Recht sagte Prof. Dr. von Knierrim-Peterhof gelegentlich einer Diskussion über diese Frage in einer landwirtschaftlichen Versammlung: „Wäre uns die Möglichkeit gegeben eine bessere Verwertung für die Kartoffeln zu finden, so wären wir in der Lage auch hier im Baltikum solche Landschaftsbilder zu schaffen, wie sie der Süden unsres Vaterlandes in seinen Rübenidistrikten und die Gegenden Deutschlands, wie Hannover, Braunschweig, Sachsen, Anhalt und Schlesien aufzuweisen haben.“

Die Lage des Brennereigewerbes im Baltikum ist keineswegs ermutigend, die verschiedenen Auslassungen beteiligter Kreise in der „Baltischen Wochenschrift“ lassen dies deutlich erkennen. Das Baltikum hat einige ganz ausgesprochene Kartoffelgegenden, deren Anbauwert volkswirtschaftlich nicht zu unterschätzen ist. Die Frage einer besseren Verwertungsmöglichkeit der über die Anfrage erzeugten Kartoffeln wurde zuerst in Deutschland ernstlich erwogen und zwar gab die Einschränkung der Kartoffelbrennerei (Branntweinsteuer-

gesetz 1887), sowie ferner auch der starke Rückgang in der Ausfuhr der Stärkefabrikate 1891/2 die Veranlassung hierzu. Das Verdienst bahnbrechend gewirkt zu haben gebührt dem Verein der Spiritus-Fabrikanten und der Vereine der Stärke-Interessenten in Deutschland. Bereits im J. 1894 wurde ein Preisauschreiben erlassen, dessen Zweck es war, „zur besseren Verwertung der Überschüsse reicher Kartoffelernten ein im Großbetriebe ausführbares Verfahren zu finden, durch welches die Kartoffeln in eine haltbare und preiswerte Dauerware übergeführt werden, die

- 1) als Futtermittel,
- 2) als Rohstoff für technische Gewerbe, zur Brennerei,
- 3) als menschliches Nahrungsmittel

verwendbar ist.“

Wesentlich sind auch die Anforderungen, welche die Preisrichter stellten. So heißt es wörtlich: „Die Beschaffenheit der erzeugten Dauerware muß eine allen Ansprüchen genügende sein, d. h. die Dauerware muß tatsächlich lufttrocken sein, der Feuchtigkeitsgehalt darf also 14⁰/₁₀₀ nicht wesentlich überschreiten, die Ware darf weder verbrannt noch mit fremden Beimischungen oder Gerüchen behaftet sein;

1) die zur Verfütterung bestimmte Ware muß die leichte Verdaulichkeit der frisch, gekocht oder als Kartoffelsuppe verfütterten Kartoffel besitzen;

2) das als Rohstoff für technische Gewerbe, z. B. für Brennerei als Maisersatz oder für Brei- und Stärkefabriken als Korneratz hergestellte Fabrikat muß leicht verzuckerbar und vergärbare sein;

3) bei der zur menschlichen Ernährung bestimmten Dauerware wird besonderer Wert darauf gelegt, daß das Fabrikat ein appetitliches Aussehen besitzt und in der Küche beibehält, und daß es bei verschiedenen Zubereitungsarten in Geschmack und Aroma möglichst demjenigen der frischen Kartoffel nahe kommt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß dieses Erzeugnis nicht nur für den Inlandsverbrauch bestimmt ist, sondern auch für den Export in kartoffelarme Länder, daß also an die Haltbarkeit und Schönheit besonders hohe Ansprüche gestellt werden müssen.“

Der Wortlaut des Preisgerichts ist ausführlich wiedergegeben, um die hohen Ziele zu veranschaulichen, welche die deutsche Landwirtschaft der Industrie gesteckt hatte. Aber leider wurden die

Hoffnungen, welche die Landwirtschaft an diesen Wettbewerb geknüpft hatte nicht erfüllt, die Frage wurde nicht gelöst. Erst die zwingende Notwendigkeit — die Kartoffelproduktion Deutschlands hatte die bisher nie erreichte Höhe von 486 872 610 Doppelzentner erreicht — ließ 1901 die Sache wieder neu aufleben. Wiederum wurde ein Preisausschreiben erlassen und namhafte Geldpreise ausgesetzt. Erfreulicher Weise konnte der Vorsitzende des Preisgerichts Professor Dr. O. Saare im Februar 1903 erklären, daß die Frage der Kartoffel-Trocknung nun als gelöst anzusehen sei. Das Anfangsstadium für diese junge Industrie ist nicht leicht gewesen, Vorurteile und Unkenntnis hinderten die Entwicklung. Die Ausstellung für Spiritusverwertung in Berlin 1902, zu der u. a. von Rußland als Regierungsvertreter Herr B. von Schulmann-Limmat, Vorstandsmitglied des Estländischen Landwirtschaftlichen Vereins in Reval, delegiert war, ließ einen erfreulichen Ausblick in die Zukunft zu. Die Kartoffel-Trocknerei ist heute in Deutschland eine bedeutende landwirtschaftliche Industrie, für Rohmaterial aufnahmefähig genug, um das Plus einer reichlichen Ernte gut unterbringen zu können.

Wir müssen nun, um das Wesen der Kartoffel-Trocknung näher kennen zu lernen, uns mit dem statistischen Material bekannt machen. Leider sind für die baltischen Provinzen keine Angaben vorhanden und ich bin gezwungen die Verhältnisse des Nachbarreiches in Vergleich zu ziehen.

Die Kartoffelernte Deutschlands

beträgt pro Jahr rund . . . 480,000,000 Doppelzentn.

Davon werden verbraucht:

Als Speisekartoffeln etwa . . .	120,000,000	Doppelzentn.
„ Saatgut etwa	51,000,000	„
„ Futterkartoffeln etwa . . .	175,000,000	„
„ Rohmaterial f. Brennereien. .	25,000,000	„
„ „ „ d. Stärke-Industrie	14,000,000	„
Zusammen . . .	385,000,000	Doppelzentn.

Wo bleiben die fehlenden 45 Mill. Doppelzentner Kartoffel? Wir haben aus der Verbuchs-Ausstellung für verschiedene, teils Handels-, teils Industrie-Zwecke, ersehen, daß 45 Mill. D.-Zentn. von der Produktion verloren gegangen sind. Diese Ziffer ist

richtig, wenn wir den durch wissenschaftliche Autoritäten festgestellten Substanzverlust infolge des Einmietens, der Atmung, der Fäulnis und nicht zuletzt durch Keimung berücksichtigen, ganz abgesehen davon, daß ein großer Prozentsatz Kartoffeln auf dem Felde liegen geblieben ist, weil Fäule und auch Schwarzbeinigkeit eine solche Maßregel rechtfertigen.

Professor Dr. Barow hat einen sehr anschaulichen Vergleich gezogen: Nämlich, denkt man sich mit dieser im Durchschnitt alljährlich verloren gehenden Menge Kartoffeln eine Last, welche 450,000 Waggons von je 10,000 kg Tragkraft und dementsprechender Länge von je 6 m betragen würde, so repräsentiert dies einen zusammenhängenden Wagenzug von rund 2700 km Länge: eine Reise Königsberg—Basel und zurück!

Nun kommt eine Frage von grundlegender Bedeutung: Sind wir im Baltikum in der Lage, die unserer Produktion entsprechende Verlustsumme praktisch zu verwerten?

Diese Frage ist äußerst schwer zu beantworten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Brennereten in ihrem Verhältnis zur Krone heranzuziehen bin ich nicht in der Lage, dazu sind langjährige Erfahrungen und genaue Kenntnisse der Akzisebestimmungen nötig. Soviel glaube ich aber behaupten zu können, daß wenn die baltischen Kartoffeldistrikte geschlossen an die nicht leichte Aufgabe herantreten würden, das Anbaugebiet der Kartoffel im genossenschaftlichen Zusammenschluß an die neue Kartoffel-Verwertungs-Industrie zu halten, so wäre es meines Erachtens unmöglich, daß derartige unterschiedliche Bestimmungen, wie sie im Verhältnis der baltischen Provinzen Livland und Estland zum Gouvernement Wilow diesjährig zum Ausdruck gekommen sind, fernerhin getroffen werden könnten. Nicht verkennen will ich andrerseits die sehr schwierige Verkehrslage der einzelnen größeren Wirtschaften untereinander. Liegt deswegen aber ein Grund vor, die Chancen in kaufmännische Hände übergehen zu lassen? Diese Frage verneine ich ganz entschieden! Eine gute oder sagen wir reichliche Kartoffelernte würde lediglich dem kaufmännischen Konsortium zu Gute kommen, dem sich der Produzent zur Lieferung eines bestimmten Gewichts verpflichtet hätte. Und nun komme ich bei diesem Punkte auf eine sehr wesentliche Bedeutung der Trocknung für die hiesige Landwirtschaft zu sprechen.

Ist es nötig, daß die keineswegs unerhebliche Summe, welche die Landwirtschaft des Baltikums durch die oben geschilderten natürlichen Verluste erleidet, verloren geht? Keineswegs! Sollte wirklich einmal eine Über-Ernte in Ost und West die Preise für Trockenprodukte derart drücken, daß die Trocknungskosten mit dem Werte des fertigen Produktes aufgehen, so bietet meiner Ansicht nach, die regierungsseitig gewährte Beleihung auf Speichervorräte hinreichend Gewähr für eine sichere Überführung einer Mehr-Ernte in ein schlechteres Jahr. Keinesfalls aber wird man gezwungen sein, sich der durch zufällige günstige Witterungsstände entstandenen schlechten Marktlage zu fügen. Bei dieser Gelegenheit will ich es nicht unterlassen die Ansicht eines Gutsbesizers aus dem Königreich Polen, den ich um die Gründe befragte, welche ihn zum Bau einer Kartoffel-Trocknerei veranlaßt hätten, bekannt zu geben.

Der Herr schreibt mir wörtlich:

„In Beantwortung Ihrer Fragen erwidere Ihnen folgendes: veranlaßt wurde die Anlage einer Trocknerei durch meinen Wunsch, den Ertrag meiner Wirtschaft zu heben und die Brauchbarkeit der Kartoffeln für Menschen und Vieh zu erhöhen, so weit, daß sie während des ganzen Jahres ohne Risiko ausgenutzt werden kann. Für das Geld hätte man eine Brennerei bauen können, doch die Lage der Brennereien hat sich in letzter Zeit verschlechtert, die Spirituspreise sind niedrig und der Absatz erschwert. Die Brennereien sind bei uns sogenannte landwirtschaftliche Brennereien, sie verarbeiten meist eigene Kartoffeln, gekauft wird nur wenig. Die Kartoffelpreise schwanken um 1 Rubel für 7 Pud. Eisenbahnverbindungen haben wir so gut wie gar keine, ich wohne 60 Werst von der Bahn. Im Sommer benutzen wir den Wasserweg auf der Weichsel, die von mir 16 Werst entfernt ist. Meine Fabrik ist angelegt für eine Verarbeitung von 210,000 Pud Rohkartoffeln in 5—6 Monaten. Auf 1 Pud trockene Ware werden 4 Pud Kartoffeln mit 18% Stärke verbraucht. Was den Absatz betrifft, so bemühe ich mich um örtlichen Absatz und habe einen beständigen Absatz nach England, Dänemark, Belgien, Schweden, der Schweiz und Holland. In Deutschland besteht ein hoher Schutzoll.“

Soweit ein praktischer Kartoffeltrockner aus Rußland.

Wir sehen daraus, daß die Trocknerei keineswegs an bessere Verkehrsmöglichkeiten gebunden ist. In typischen Kartoffelgebieten sollte die Kartoffeltrocknerei auf genossenschaftlichem Wege in großem Maßstabe unter Leitung eines Sachmanns durchgeführt werden. Als Grundlag muß gelten, daß je größer die Verarbeitungsfähigkeit einer Fabrik gestaltet ist, desto geringer die Betriebsunkosten sich stellen werden. In Deutschland rechnet man im Kleinbetriebe 38—40 Pfennig, dagegen konnte im Großbetrieb die Trocknung fast um die Hälfte billiger durchgeführt werden. Unter allen Umständen sollte bei neuen Projekten ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Das Institut für Gärungsgeerbe in Berlin N., Seefstraße, hat unter der Leitung von Prof. Dr. Barow eine spezielle Abteilung für die Kartoffel-Trocknung geschaffen. Bislang gelten Prof. Dr. Barow und sein Mitarbeiter Prof. Goslich als die einzigen beamteten Sachverständigen auf diesem neuen Gebiete. Es ist vorgekommen, daß noch im vorigen Jahre eine Streitsache zwischen der liefernden Maschinenfabrik und dem Abnehmer nicht erledigt werden konnte, weil keine Sachverständigen zu haben waren. Die beiden genannten Gelehrten, welche im Auftrage des Besitzers die Anlage abgenommen hatten, wurden von der beklagten Fabrik mit der Begründung abgelehnt, daß beide Sachverständige bereits privatim für den Kläger tätig gewesen seien. Die Fabrik stellte diesen Ablehnungsantrag, weil sie wußte, daß weitere unparteiische Sachverständige nicht zu erlangen waren.

Es kann natürlich aus der wirtschaftlichen Bewegung für die Kartoffeltrocknung nicht das Bestreben abgeleitet werden etwa im Sinne der Antialkoholbewegung für eine Einschränkung der Branntweinproduktion zu agitieren, im Gegenteil, soll eine Gesundung des baltischen Brennereigewerbes angestrebt werden: die kartoffelbauenden Landwirte — bislang fast ausschließlich mit ihrem Absatz auf die Brennereien angewiesen — sollten aus ihrer Zwangslage der Regierung gegenüber befreit werden. Mit der Möglichkeit, daß die maßgebenden Regierungskreise auf ein solch großes Anbaugelände für die Branntweingewinnung verzichten könnten, braucht ganz bestimmt nicht gerechnet zu werden. Andererseits aber darf auch wiederum nicht ein sehr wichtiges Moment unberücksichtigt bleiben, daß Professor W. Witlich in der „Baltischen

Wochenschrift“ Jahrg. 1911 hervorhebt. Wörtlich ist nämlich der Ansicht, daß die Entwicklung des Brennereiwesens mehr in intensiver und nicht wie bisher in expansiver Weise erfolgen müsse. Also nicht durch neue Brennereigründungen, sondern dadurch, daß die bestehenden Fabriken betriebsfähiger gestaltet werden, ist eine größere Produktionsfähigkeit anzustreben.

Bei dieser Gelegenheit will ich noch darauf hinweisen, daß die Verwendung der Trockenkartoffel in den technischen Betrieben in Deutschland bereits erprobt und eingeführt ist. So könnte z. B. der Überschuß einer reichlichen Ernte in Betriebsjahren verarbeitet werden, welche eine schlechte Ernte gezeitigt haben. Noch eine sehr wichtige Verwendungsart muß ich anführen: die Kartoffel als menschliches Nahrungsmittel. In Deutschland wird aus den Trockenkartoffeln ein Kartoffelmehl hergestellt, welches in den Bäckereien eine vorteilhafte Verwertung findet und auch bereits hier im Lande sehr geschätzt wird. Was bieten sich für Chancen für das Reich im Kriegsfall in der Volksernährung! Wegen der unbegrenzten Haltbarkeit und absoluten Lagerfähigkeit ist dies Trockenprodukt geradezu prädestiniert für die Aufspeicherung als Kriegsvorrat. Die Trocknungsbewegung hat auch schon im Russischen Reich praktische Erfolge gezeitigt, es bestehen insgesamt 6 Anlagen, wovon im Baltikum die erste in Mesothen in Kurland gebaut wurde.

In letzter Zeit sind auch sehr gute Apparate konstruiert worden, welche dem einzelnen Besitzer die Möglichkeit geben, die eigene Produktion selbst durch Trocknen vor Verlust zu schützen. Alles in Allem kann gesagt werden, die Kartoffeltrocknung ist auch im Baltikum als nicht zu unterschätzender Kulturfaktor anzusehen, denn Gesundung des Brennereigewerbes und Ausdehnung des Hackfruchtbaues ohne Gefahr der Verkleinerung der Mehrernte sind Faktoren, welche Beachtung verdienen.



Literarische Rundschau.



Über Karl Gotthard Graß,

den aus dem Pastorat Serben in Livland gebürtigen Maler und Dichter, den Freund und schwärmerischen Verehrer Schillers, der schließlich nach langjährigem Aufenthalt in Italien, noch nicht 47 Jahr alt, am 10. (22.) Juli 1814 im fernen Rom verschieden ist, ist viel geschrieben worden, und namentlich hat die „Baltische Monatschrift“ umfangreiche Aufzeichnungen von ihm und über ihn veröffentlicht, — aber erst fast 100 Jahre nach seinem Tode hat ein Anverwandter, Pastor W. G. Graß in Libau, über diesen außergewöhnlichen, interessanten Mann ein Buch erscheinen lassen, das den Titel führt: „Karl Gotthard Graß, ein Balte aus Schillers Freundeskreise“ (Reval, Franz Kluge 1912). In hübscher Ausstattung umfaßt es außer einigen unpaginierten Seiten 156 Textseiten und ist mit 14 Abbildungen einem Facsimile (einer Eintragung Schillers in Graß' Stammbuch) und einer Stammtafel der Familie Graß versehen. Die Abbildungen geben meist Zeichnungen und Gemälde von Graß selber wieder, zum Teil Bilder von andren, sie haben alle Bezug auf das Leben und die Entwicklung des K. G. Graß, wie auf die Geschichte seiner Familie, und beleben das im Text Mitgeteilte ungemein. Freilich, eine wirkliche Biographie ist das mit Fleiß und Liebe ausgearbeitete, lebensvolle Buch nicht. Es besteht aus einer Anzahl geschicht an einander gereihter Bilder, die teilweise Stücke aus Graß' eignen Aufzeichnungen enthalten, zugleich aber durch andre Materialien und Urteile des Verfassers ergänzt werden; einige Abschnitte sind Wiederabdrücke von Arbeiten andrer, so der Artikel Dr. Wih. Neumanns: „Karl Graß als Maler.“ Bei den

vielen interessanten Einblicken, die wir in R. G. Graf' inneren Erlebnissen gewinnen, wird das Buch auch baltische Leser erfreuen. Aber der Verfasser wendet sich in erster Linie an ein größeres Publikum, denn er will eigentlich, wie das auch durch den Untertitel angedeutet wird, „ein Gedenkblatt aus Deutschlands klassischer Zeit“ bieten, daher das baltische Element sehr in den Hintergrund tritt. Am eingehendsten werden die Beziehungen zu Schiller behandelt, dessen mächtige Persönlichkeit einen so nachhaltigen Einfluß auf den Jenenser Studiosus der Theologie ausgeübt, und der seinerseits, wie z. B. auch Goethe, namentlich Graf' Zeichentalent sehr anerkannt hat. Mitgeteilt wird ferner der Briefwechsel mit Schiller und Charlotte v. Schiller und dazu aus den autobiographischen Aufzeichnungen von Graf Vieles, was seither noch nicht veröffentlicht wurde, während andres aus ihnen bereits veröffentlichte fortgefallen ist; vergleiche die Artikel: „Aus Tagebüchern und Briefen des Malers R. G.“ und „Tagebuchblätter von R. G. G. aus der Zeit der Züricher Staatsumwälzung 1798,“ mitgeteilt von Dr. Fr. Wienemann in der „Balt. Monatschrift“ 1899 und 1902. Eine volle Lebensgeschichte des für seine Zeit vielfach typischen Mannes hätte u. a. die ausgiebigen Mitteilungen des Dorpater Professors Joh. Fr. Krause zu verwerten (siehe die „Balt. Monatschr.“ 1900 und 1901 „Bilder aus Alt-Livland“, ein Abschnitt ist schon früher veröffentlicht worden unter dem Titel: „Ein altes livländisches Tagebuch“ im Jahrg. 1894) und würde bei der Reichhaltigkeit der zu bearbeitenden Materialien einen höchst lezenswerten Beitrag gerade zur baltischen Kulturgeschichte aus den letzten Dezennien des achtzehnten Jahrhunderts bilden.

Fr. v. Keußler.

Eine russische Ausgabe von L. Arbusows „Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands“

ist dank den Bemühungen der „Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands“ zu Anfang dieses Jahres in den Buchhandel gelangt, ausgeführt in deren Auftrag von Dr. Wolde mar Buc in St. Petersburg, dem wir u. a. die instruktive Abhandlung über den „Deutschen Handel in Now-

gorod bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts“ verdanken (St. Petersburg 1895, siehe die Anzeige in der „Balt. Monatschr.“ 1896 S. 216 f.). Der Titel des 296 Textseiten im Oktavformat umfassenden, hübsch ausgestatteten Buches lautet: „Л. А. Арбузовъ, Очеркъ исторіи Лифляндіи, Эстляндіи и Курляндіи. Перевелъ съ нѣмецкаго третьяго изданія Владиміръ Букъ“ (С.-Петербургъ, Типографія М. М. Стасюлевича), und beigefügt sind dem Buche die kolorierte Karte Alt-Livlands mit den russischen Bezeichnungen und außer den Porträts Walter von Plettenbergs und des Herzogs Jakob von Kurland als neue Zugabe dasjenige Peters des Großen aus dem Jahre 1717.

Eine russische Darstellung der baltischen Geschichte von einer annähernden Güte des Arbusowischen „Grundrisses“ hat seither gänzlich gefehlt und entsprach in der That einem dringenden Bedürfnis. Denn die vorhandene russische Geschichtsliteratur bezüglich der Ostseeprovinzen wird, abgesehen von der so oft hervortretenden starken antideutschen Tendenziosität, noch völlig von veralteten, wissenschaftlich längst überwundenen Anschauungen beherrscht, welche den Russen nicht zur Ehre und den baltischen Grenzmarken nur zu häufig zum Schaden gereicht haben. Nun aber ist der treffliche, durchaus objektiv gehaltene und auf wissenschaftlicher Höhe stehende „Grundriß“ weiland Leonid Arbusows solchen russischen Lesern zugänglich gemacht worden, denen er wegen ungenügender Kenntnis des Deutschen bis jetzt unzugänglich gewesen ist, — und einen besonderen Wert verdankt die russische Ausgabe noch dem Umstande, daß es dem am 1. Januar d. J. verstorbenen Verfasser vergönnt gewesen ist, an ihr bis ans Ende durch Textänderungen und Zusätze mitzuarbeiten. Wüthig stellt sie eine vielfach umgearbeitete vierte Auflage dar, die zugleich den Wunsch nach einer vierten deutschen Auflage rege werden läßt! Textänderungen, beziehungsweise Zusätze und vor allem Verbesserungen finden sich in allen 39 Kapiteln, im größeren Umfange namentlich in den Abschnitten über das Zeitalter Walter von Plettenbergs (Reformation usw.), dessen besonderer Kenner der Verewigte gewesen ist. Aufs Neue sorgfältig revidiert hat er ferner die zahlreichen chronologischen Tabellen am Schluß des Buches, und eine ganz neue Zugabe ist das chronologische Verzeichnis der liv-

ländische Bischöfe (episcopatus Livoniae) nach Aufhebung des Bistums Wenden in Folge der Eroberung Livlands durch Schweden im J. 1621. Es hat solcher im Zeitraum 1643 bis 1798 im Ganzen 16 gegeben, nachdem der letzte Wendensche Bischof Otto Schending im J. 1632 gestorben war: die drei ersten hatten ihren Wohnsitz bis 1679 in Warschau, die dreizehn folgenden in Dünaburg. Diese Tabelle ist übrigens nicht von L. Arbusow selbst zusammengestellt, sondern einer anlässlich des Jubiläums des Papstes Leo XIII. von Baron G. von Manteuffel unter dem Titel „Terra Mariana“ herausgegebenen Publikation entnommen (Riga 1903).

Wer die neue russische Ausgabe in die Hand nimmt, wird an ihr seine Freude haben und sowohl Dr. W. Buch, wie namentlich unserer vornehmsten heimischen geschichtlichen Gesellschaft sich zu Dank verpflichtet fühlen, auf deren Initiative und Kosten das verdienstliche Buch zustande gekommen ist! Fr. v. Reußler.



En gros!

En détail!

OTTO SCHWARZ,
Riga,

Wein- und Zigarren-Import.

Größte Auswahl

in

Importierten Weinen.

Spezialität:

Mosel-, Rhein-

und

Bordeaux-Weine

Bei Abnahme von 50 oder 100 Flaschen einer Sorte äußerst
günstige Netto-Preise.

Echte Douro-Portweine

von 150—500 Kop.

↻ Havana- und deutsche Zigarren. ↻

Langensiepen & Co.,

Aktien-Gesellschaft.

gr. Königstr. 32. R I G A, gr. Königstr. 32.

Armaturen-, Spritzen- u. Pumpen-Fabrik, Maschinen-
lager u. Technisches Bureau,

Telegr.-Adr.: „E l k o.“ — Telephon Nr. 544, 1744, 2844.

**Spezialabteilung für Zentralheizung, Wasserleitung
und Kanalisation.**

Armaturen aller Art für Dampf und Wasser,
Pumpen für die versch. Zwecke mit Hand-, Riemen- u. Dampftrieb.

Saus-, Hof- u. Straßenpumpen,
Kaltform- u. Gardapumpen,

Affinisations-Pumpen,
Allweiler-Pumpen,
Würgel-Pumpen.

Tiefbrunnen-Anlagen.

Dampfpumpen,
Original- u. Worthington-Pumpen,
Feuerspritzen für Hand- u. Dampftrieb.

Garten-Spritzen.

Feuerwehr-Ausrüstungsgegenstände.

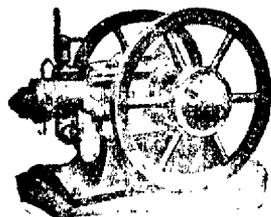
Dampfkessel und Dampfmaschinen.

Naphtha-Motore

„PERKUN“,

stationär und fahrbar.

Allein in den Ostseeprovinzen über 200 St. im
Betriebe zu beschäftigen. Hervorragend geeignet zum
Antriebe von Maschinen aller Art, sowie für
elektrische Beleuchtungszwecke.



==== Ausführliche Offerten auf Anfrage gratis. ====

R. OTTO. KGL. HOFGRÄVEUR
 BERLIN 1896: SILB. STAATS-MED. CHICAGO: PREISRICHTER, PARIS 1900: GOLD. MED.
HERALDISCHES KUNSTINSTITUT
EDELSTEIN-U. METALLGRAVIERUNGEN
LITHOGRAPHIEEN. PAPIERPRÄGUNGEN
ENTWÜRFE, MALEREIEN, EX LIBRIS E.T.C.
JETZT: BERLIN W. 8. CHARLOTTENSTRASSE 29-30



Mechanische Stickeret für
 Gardinen, Decken, Portieren etc.

Kunstgewerbliches Zeichnen = u.

Kalkstr. 14. Stick-Atelier Kalkstr. 14.

empfehl't sich zur Anfertigung von Aufzeichnungen
 resp. Ausführungen aller Art Handarbeiten nach
 eigenen oder eingekauften Entwürfen.

Modelle u. Material
 auf Lager.

Louis Hagebeck.

Gr. Maschinen in vorz. und
 fertig. Maschinen engl. Proberie.

ABSOLUT BESTE MILCH CHOCOLADE

Cailler's

SCHWEIZER MILCH CHOCOLADE

GROSSTER VERKAUF DER WELT

Aërogeug'as-Apparate,

die schönste, billigste **Zentral-Beleuchtung** für Wohnungen, Sanato-
 und gefahrloseste **rien, Wirtschaftsgebäude etc.**
 Tel. 2010. besonders für **Gutshöfe.** Tel. 2010.

General-Vertreter der **Ing. Techn. N. v. Antropoff,** Riga,
 Aërogeug'as-Gesellschaft Schulenstr. 14,

Referenz-Anlagen: Kurhaus Dubbeln, Sanatorium von Dr. med.
 Dietrich in Sassenhof, neues Gebäude der Stadt-Sparkasse in Mitau, Fabrik Richard
 Mayer in Reval, div. Güter, etc. - Zu beschäftigen beim Generalvertreter. - Prospekte
 und Kostenanschläge gratis. - Bedienung 10 Minuten täglich, durch jeden ausführbar.

Engl. Magazin

gegründet 1857.



J. Redlich,

— Riga. —

Abteilungen:

**Sämtliche Werkzeuge, Fabrik-Artikel und Stahlwaren.
Küchen- u. Wirtschafts-Einrichtungen.**

Bisher sind erschienen und stehen den Interessenten zur güt. Verfügung folgende
Spezial-Kataloge:

**Bienenzucht-Artikel.
Gerber- u. Sattler-Werkzeuge.
Wandeschläge u. Sparkochherde.
Geräte für Forst- u. Gartenkultur.
Holzer Gartenspritzen und
Allweiser Flügelpumpen.**

**Petroleum-Heiz- u. Dauerbrandöfen.
Haus- u. Küchen-Geräte
„Einzelmännchen“.
Selbst-Koch-Brat- u. Backapparate.
Bek. Frischhaltung aller Lebensmittel
„Kocher auf Vorrat“.**

Spezial-Abteilung in Sport-Artikeln für jede Saison.

Spezial-Kataloge:

**Sport und Gymnastik. — Wintersport. — Angelfport. — Bootbeslag und
Zubehör für Yachten.**

Spezial-Abteilung u. eigene Werkstätte f. Musik-Instrumente.

Prämiiert, Riga 1901, mit der Silbernen Staatsmedaille.

Solo-Instrumente für Schule und Haus.

**Kunstgerechte Reparatur an Geigen und allen Streich-Instrumenten,
Blas- und Schlag-Instrumenten.**

Grammophone u. Platten in reicher Auswahl.

— Musik-Preisliste gratis. —

Grote Kunstlicht-Photographie L. HAUPT, Riga,

— Alexanderstraße Nr. 40, —

empfiehlt sich zur Ausführung von
**Portraits, Kinder- und Gruppen-Aufnahmen aller Art, Fahrkarten, Ver-
größerungen farbiger Bilder etc. Alle Aufnahmen werden mittelst
modernstem elektrischem Belichtungs-Apparat**

ohne Glashaus (reflektierte Ultraviolet-Strahlen), welcher besser als
Tageslicht arbeitet, hergestellt.

Schnellste Bildertieferungen, beste Ausführung, mäßige Preise.
Geöffnet von 9 Uhr morgens bis 1/2 8 Uhr abends. Sonntags von 10 bis 5 Uhr,
bei vorheriger Meldung auch später.

Hygienisches
Tafel-Salz

Herstellung
und Verpackung vom Arzt
begutachtet.



Fabrik-Marke.

Im Gebrauch stets trocken, wodurch ein Zusammenballen des Salzes ausgeschlossen.

Darf in keinem Haushalt und auf keiner Tafel
fehlen!

Esst nur in Originalpackung: in Pergament und eigens präpariertem Karton.

Beim Gebrauch sind die Glasflakons der Fabrik zu benutzen.

Konservensalz „Kristall“

zum Salzen von Fleisch, Fisch, Butter, Gemüse
u. dgl.

J. J. Komen, Riga.

Postfach 296.

====
Telegrammadresse: **Komensol.**
====

H. C. RUSTAD,

Spezial-Sporthaus,

Jakobstraße 18, Riga, Jakobstraße 18.

empfiehlt in größter Auswahl:

Fußbälle,
Fußballkiesef,
Schienbeinschützer,
Turnschuhe usw.

Lawn-Tennis-Rackets,
Bälle und Rebe,
Tennis-Schuhe,
Tennis-Blusen etc.

Wurfspeere, Angeln, Diskus, Nagelschuhe.

Angel-Geräte.

Katalog gratis und franco.

Bei Anfragen bitte sich auf die „Baltische Monatschrift“ zu beziehen.



A. DANZIGER,

Dampf-Färberei u. chem. Reinigung,

seit 19. August 1910

**Hoflieferant Ihrer Majestät der Kaiserin
Alexandra Feodorowna.**

Fabriken in Riga, St. Petersburg, Moskau.

Filialen in Riga:

Scharrenstraße 4.	Tel. 506.	Dorpatstraße 20.	Tel. 1697.
Alexanderstraße 31.	" 1698.	Suworowstraße 17.	" 3137.
Alexanderstraße 89.	" 1924.	Nicolaistraße 17.	" 4459.
Raußstraße 11.		Annahmeh. Fabrik: Revalerstr. 5. L. 507.	

Post-Adresse: Riga, Revalerstraße 5.

Für Postsendungen: Ermäßigte Preise.